Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform
Organ der Kriminalbiologischen Gesellschaft
29. Jahrgang 1938, Heft 11 J. F. Lehmanns Verlag, München-Berlin

Vier Jahre Arbeitshaus.

Untersuchungen und Beobachtungen, insbesondere als Beitrag zur Frage des Asyls.

Von Medizinalrat Dr. Anton Brusis bei den Strafgefängnissen und dem Arbeitshaus St. Georgen-Bayreuth.

Zweifellos bedeutet das Gesetz vom 24. November 1933, das ab 1. Januar 1934 das Arbeitshaus in die Maßregeln der Sicherung und Besserung gemäß § 42 d StGB. eingereiht hat, auf dem Gebiet des Arbeitshausproblems einen erheblichen Fortschritt gegenüber vergangenen Jahren. Können dadurch doch alle der Allgemeinheit unerwünschten Elemente wie Bettler, Landstreicher und Arbeitsscheue auf lange Zeit von ihr ferngehalten und verwahrt werden, vor allem wenn es sich um Rückfällige handelt. Andererseits ist gleichzeitig die Möglichkeit der Unterbringung im Asyl gegeben (§ 42 d Abs. 4 StGB.).

Meines Erachtens bestehen aber gerade in der Frage des Asyls im Vollzug noch erhebliche Schwierigkeiten. Einmal fehlen justizeigene Asyle fast vollkommen, wenn nicht überhaupt, und zum zweiten erhebt sich von psychiatrischer Seite immer die Frage nach dem Wohin mit Menschen, die, auf Grund eines Defektes kriminell geworden, in die Heil- und Pflegeanstalten aufgenommen werden müssen, aber wegen Fluchtgefahr o. ä. sich nur schwer in den Rahmen der heutigen Heil- und Pflegeanstalten einfügen. Es fehlt die Zwischenstufe zwischen Heil- und Pflegeanstalt und dem Arbeitshaus: Das Asyl.

Der Aufenthalt im Arbeitshaus wird von seinen Insassen stets als Strafe empfunden. Dies ist auch nicht weiter zu verwundern, wenn man weiß, daß Kost, Hausordnung, Disziplinarstrafen und die gesamte Behandlung, wie sie in §§ 13—15 der Grundsätze des RJM. über den Vollzug von Maßregeln der Sicherung usw. vom 14. V. 1934 (RGBl. I S. 383) geregelt sind, sich in keiner Weise von einer Strafanstalt unterscheiden (*Meixner*, eigene Erfahrung). Ist dem Arbeitshaus gleichzeitig ein Asyl angeschlossen und herrschen hier die gleichen Grundsätze, dann läßt sich der Begriff des Asyls überhaupt nicht aufrecht erhalten. Wie ein Asyl unter ärztlicher, psychiatrischer Leitung zu gestalten ist, soll hier nicht erörtert werden und muß weiteren Arbeiten vorbehalten bleiben. Daß aber die Einrichtung einer genügend großen Anzahl von Asylen eine brennende Notwendigkeit ist, soll an Hand der Beobachtungen innerhalb vier Jahren an einem Material von insgesamt 718 Insassen im folgenden nachgewiesen werden. Wenn auch die Aufzeichnungen aus Akten, Heimatberichten o. ä. nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben, so

gestatten sie doch einen Überblick sowohl in erbbiologischer Hinsicht als auch für die praktischen Bedürfnisse des Vollzugs.

Schon *Schemmel* fand bei seinem Material $^2/_3$ = 66% persönlich Minderwertige. Unsere Beobachtungen erstrecken sich auf die fast doppelte Zahl, wobei außer acht gelassen wurde, ob diese Minderwertigkeit auf körperlichem oder geistigem Gebiet ihren Ausdruck fand. Setzt man für „persönlich minderwertig" den Ausdruck „anbrüchig", so finden sich unter unseren 718 Insassen 555 = 77,35% Anbrüchige. Davon sind die im Arbeitshaus in 4 Jahren Verstorbenen abzurechnen = 7 also 548 = 76,38%. Diese Zahl würde sich aber noch wesentlich erhöhen, wenn man jeden einzelnen Krankheitsfall berücksichtigte, d. h. wenn man in Betracht zöge, daß bei ein und demselben Insassen ja häufig mehrfache Gebrechen vorhanden sind. Von den Verstorbenen abgesehen ergäben sich dann 651 Fälle = 90,68%. Der Vollständigkeit halber seien diese Zahlen den Tabellen jeweils in Klammern beigefügt.

Geisteskranke	54	(57)	= 7,52%
Schwachsinnige	215	(238)	= 30,03%
Beim Zugang a) 60—65 Jahre alt	44	(52)	= 6,13%
b) 65 Jahre und darüber	43	(44)	= 5,98%
Invalide auch für ein Arbeitshaus	14	(42)	= 1,95%
Arbeitsbeschränkt auf dem allg. Arbeitsmarkt größtenteils invalide	33	(50)	= 4,59%
Ins Asyl abgeschoben	93	(121)	= 12,95%
Noch asylbedürftig	7	(23)	= 0,97%
Epileptiker	8	(—)	= 1,11%
Offene Lungentuberkulöse	6	(—)	= 0,84%
Lues	29	(31)	= 4,03%
Gonorrhoe	2	(—)	= 0,28%
Verstorbene	7	(—)	= 0,97%
	555	(651)	= 77,35%.

Diese Aufstellung beweist die Richtigkeit der Behauptung *Meixners*, daß das beste Vollzugsgesetz nicht unbedingt einen guten Vollzug verbürgt, sondern daß bei seiner Handhabung oft nur Erwägungen ausschlaggebend sind, die die tatsächlichen Verhältnisse zu wenig berücksichtigen. Der Vollzug beginnt aber in diesen Fällen nicht erst mit dem Zugang ins Arbeitshaus. Schon bei der Auswahl der für das Arbeitshaus bestimmten Personen wird oft der Fehler begangen, daß der einzelne Fall nicht genug auf körperliche und geistige Eignung geprüft wird. Sie werden häufig ohne eingehendere ärztliche Untersuchung überwiesen und noch häufiger untersucht, ohne daß der Amtsarzt von den Einrichtungen und Anforderungen, die ein Arbeitshaus an den Einzelnen stellt, eine richtige Vorstellung hat. Zudem hat der Richter im allgemeinen eine begreifliche Scheu, Kosten zu verursachen. Jeder Vollzugspraktiker wird aber zugeben, welch mühseliger und oft nutzloser Papierkrieg nötig ist, um einen Insassen aus dem Arbeitshaus ins Asyl zu bringen. Schuld daran ist, daß justizeigene Asyle fehlen und man deshalb den erhöhten Kostenaufwand scheut, der durch die Zahlung von Tagessätzen an die öffentlichen Anstalten, die bisher als Asyle galten, verursacht würde.

Ein Blick auf die vorstehende Tabelle zeigt, daß über ¾ aller Anstaltsinsassen zu den Anbrüchigen gehört, während bei dem Rest, also bei 163 Mann = 22,65% ausschließlich solche Elemente vertreten sind, bei denen der Versuch einer Besserung im Sinne des eigentlichen Arbeitshauses gerechtfertigt ist.

Nach unserer Erfahrung ist auf jeden Fall die Verwahrung gutzuheißen. Die Allgemeinheit bedarf der Sicherung und des Schutzes vor diesen vagabundierenden, das Land unsicher machenden und bettelnden Personen. Die Verwahrung im Arbeitshaus allerdings, die ja wie schon gesagt als Strafe empfunden wird, ist abzulehnen. Auch der Laie wird aus seinem gesunden Empfinden heraus sich dagegen sträuben, z. B. einen Geisteskranken bestraft zu wissen, der eben wegen seiner Krankheit kriminell geworden ist. Es ist vollkommen sinnlos, Menschen für ihre innere, größtenteils ererbte Unzulänglichkeit büßen zu lassen.

In unserer Tabelle sind 54 Geisteskranke angeführt. Vergleicht man die Zahlen aus dem Jahre 1912, so muß ein erfreulicher Fortschritt festgestellt werden. *Werner* fand damals unter den Arbeitshausinsassen 28,7% und *Riebeth* 23,4% geisteskrank. Immerhin bleiben aber auch heute noch 7,5 bzw. 7,9% Geisteskranke übrig, die im Arbeitshaus auftauchen. Fast durchwegs handelt es sich bei den Kranken um Schizophrenie, von der Dementia simplex angefangen, über die häufige Hebephrenie bis zur Katatonie und Dementia paranoides mit Erregungs- und Angstzuständen, Selbstbeschuldigungen und Selbstmordversuchen. Nicht bei allen 54 Kranken ist die Erkrankung erst nach dem Zugang in die Anstalt offensichtlich geworden. Viele sind schon als Kranke beim Zugang erkennbar. Schwerer zu erkennen sind die stillen, versandenden Formen, die langsam verblöden und bei denen häufig erst bei längerer Beobachtung nach gelegentlichen Erregungszuständen und Wahnideen, Arbeitsverweigerung u. ä. der Verdacht auf eine alte, echte Geisteskrankheit aufkommt, der meistens dann bei Lazarettbeobachtung Gewißheit wird. Dazu kommt noch, daß der Arzt gerade die Geisteskranken, wenn sie leidlich arbeiten, und wieviele tun dies nicht — Beschäftigungstherapie! —, häufig erst viel zu spät zu Gesicht bekommt, weil die Kranken sich ihres abnormen Zustandes ja meist nicht bewußt sind. Von den Aufsichtsbeamten kann kaum die notwendige Einsicht und Sachkenntnis verlangt werden: tritt dann ein Schub auf, erfolgen Verstöße gegen die Hausordnung, so setzen die Hausstrafen ein, ohne daß es dem Arzt jedesmal sofort möglich wäre, das Verhalten des Gefangenen als geistesgestört zu erkennen, ja es ist oft so, daß die Exkulpierung des Gefangenen dem Personal unverständlich erscheint.

Wilmanns hat 52 geisteskranke Landstreicher untersucht und dabei sehr enge Beziehungen zwischen Geisteskrankheit und sozialem Verfall gefunden. Bekanntlich gehört in den Formenkreis der Schizophrenie nicht selten das Symptom der Vagabondage. Häufig wird die Schizophrenie von schleichenden und wenig auffallenden Erscheinungen eingeleitet. Gerade diese sich allmählich vollziehenden psychischen Ver-

änderungen werden nur selten Gegenstand ärztlicher, geschweige denn psychiatrischer Beobachtung, obwohl ihnen gerade in unseren Fällen große klinische und noch mehr soziale Bedeutung zukäme. Fehlen nun im Arbeitshaus auffällige Zeichen von Irresein im Sinne des Laien, so wird der voreingenommene und ärztlich ungeschulte Beobachter diese Erscheinungen als Trägheit, Laune und Ungezogenheit auffassen. „Zwar vermögen sie unter einer gleichmäßig strengen Leitung gewohnheitsmäßig und handwerksmäßig leichte Arbeiten zu verrichten; stets bedarf es aber des Anstoßes und des Anspornes; denn ohne diesen bleiben sie unbeschäftigt und träge. Ihrer Umgebung gegenüber verhalten sie sich meist scheu, still und unfrei. Gelingt es, sie in eine Unterhaltung zu verwickeln, so überraschen sie vielfach durch ein gut erhaltenes Gedächtnis und durch den Umfang an Kenntnissen, die sie aus einer besseren Vergangenheit in diese Indolenz hinübergerettet haben und sie in seltenem Widerspruch stehen zu ihrer Gleichgültigkeit bedeutenden Tagesereignissen gegenüber" (*Wilmanns*).

Man wird nun einwenden: nach den Ausführungsbestimmungen und der Dienstvollzugsordnung werden doch Geisteskranke entweder in eine psychiatrische Abteilung bei einem Strafgefängnis eingeliefert oder direkt in eine der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten verbracht, da ja an Geisteskranken eine Strafe nicht vollstreckt werden darf. Aber welch unglaubliche Mühe es kostet und welch unerquicklicher Papierkrieg geführt werden muß, bis es endlich gelingt, einem Kranken, der die Mitinsassen eines Arbeitshauses durch sein Toben ständig in Aufruhr versetzt hat, die passende Unterkunft zu verschaffen, weiß nur der Praktiker. Die psychiatrischen Abteilungen bei den Gefängnissen nehmen unruhige Kranke nur sehr ungern auf; ist der Schub dann abgeklungen, so werden sie in der Regel der Ausgangsanstalt wieder zurückgegeben.

Will man dagegen den Kranken in eine öffentliche Heil- und Pflegeanstalt überweisen, so scheitert dies vor allen Dingen an der Kostenfrage. Die Gerichte haben kein Interesse daran, für Geisteskranke die Kosten zu übernehmen, die in einer solchen Anstalt entstehen. Die Scheu vor Kosten und insbesondere dauernden Kosten ist so groß, daß in der Praxis der zweifelhafte Ausweg beschritten wurde, einem Arbeitshaus ein Asyl als justizeigenes direkt anzugliedern. Als weiteres Hindernis ist natürlich auch die häufige Überfüllung der in Frage kommenden Anstalten anzusehen. Auf die Dauer ist aber gerade für Geisteskranke bei dem völligen Mangel an Personal und insbesondere an geeignetem und geschultem Personal im Arbeitshaus diese Übung nicht tragbar. Reichen dort die Mittel und Einrichtungen zur Pflege nicht aus, dann haben an ihre Stelle die gemeinnützigen Anstalten zu treten. Diese sind aber, wie schon erwähnt, meist überfüllt oder nehmen echte Geisteskranke gar nicht auf. Damit erübrigt sich also die Frage des Asyls überhaupt und auch der Richter, der den besten Willen hätte, dem Kranken zu helfen, steht vor der Entscheidung, entweder die Entlassung aus dem Arbeitshaus zu verfügen oder den Gefangenen in eine Irrenanstalt einzuweisen.

Wie die Praxis lehrt, wird der Kranke oft genug einfach entlassen und damit beginnt für ihn ein Leidensweg, der nach kurzen Irrfahrten wieder im Arbeitshaus endet. Unnötige Kosten und vermehrte Arbeit belasten damit nicht nur die Vollzugsorgane, sondern auch die Allgemeinheit, von den Folgen und Auswirkungen auf den Kranken ganz abgesehen. Verhältnismäßig mehr „Glück" haben die an akuten Schüben leidenden Kranken. Sie werden in der Regel in der Irrenanstalt verschwinden, weil die öffentliche Fürsorge für sie aufkommen muß, da ja in diesen Fällen meistens der Art. 80 bayr. PolG. Anwendung finden kann. Aber wohin mit dem Kranken, wenn er wieder soweit ist, daß er in die Außenfürsorge entlassen wird? Dann ist er dem Zufall preisgegeben, der ihn bald wieder ins Arbeitshaus zurückführt. Hier gibt es nur eine Lösung, das Asyl. Geisteskranke, die kriminell geworden sind, oder sich zu landstreichenden und bettelnden Asozialen entwickelt haben, gehören auf Lebensdauer ins Asyl. Erkennt man im Arbeitshaus bei einem Insassen eine echte Geisteskrankheit, dann muß er ebenfalls in das vielleicht für mehrere Oberlandesgerichtsbezirke zuständige Asyl überstellt werden, wo er bei dauernder Verwahrung unter zweckentsprechender Gestaltung seines weiteren Lebens noch nützliche Arbeit leisten kann.

Dies wird in einem sinnvoll eingerichteten und geleiteten Asyl mit großer Sicherheit auf lange Zeit erreicht werden können, während durch die Arbeitshaushaft die ruhende Erkrankung oft neu aufflackert. Schon *Wilmanns* kommt auf Grund seiner Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß die Einzelhaft oft eine schädigende Wirkung hat; daß aber auch die Gemeinschaftshaft des Arbeitshauses von eingreifender Wirkung auf das Seelenleben der Gefangenen ist, beweise das überaus häufige Aufflackern einer alten Erkrankung, das Wiederauftreten von sinnfälligen Symptomen während des Nachhaftvollzugs. Dem kann auch auf Grund unserer Erfahrungen zugestimmt werden.

Zur nächsten Gruppe gehören die alten Arbeitshäusler und Landstreicher, die bei unseren Insassen mit 12,11% vertreten sind. Nachfolgende Zahlen zeigen, daß auch die verschiedenen Altersstufen ziemlich gleichmäßig beteiligt sind.

	60—65 Jahre	65 Jahre u. darüber
Zahl	44 (52)	43 (44)
Prozent	6,13	5,98

Neben einzelnen noch verhältnismäßig rüstigen Greisen treffen wir hier den Typ des altgewordenen Asozialen, die gewohnheitsmäßigen Landstreicher und gewerbsmäßigen Bettler, die mehr oder weniger auch vom Alkohol zugrunde gerichtet und gezeichnet sind. Körperlich hilflos und gebrechlich, geistig abgestumpft war ihnen die Landstraße freudlose Heimat. Produktive Arbeit können sie wegen ihrer verbrauchten Körperkräfte kaum mehr leisten, das unstete Wanderleben ist ihnen zur zweiten Natur geworden; ins Arbeitshaus verbracht, erwarten sie in stumpfer

Resignation das Ende ihrer Tage. Häufig setzt auch ein fortschreitender Verblödungsprozeß ein, mit dem die äußere Verwahrlosung auch im Arbeitshaus gleichen Schritt hält. Es wäre unsinnig, hier von einem anderen Zwecke als dem der Verwahrung im Arbeitshaus zu sprechen. Sie bedeutet aber gerade für das Arbeitshaus eine große wirtschaftliche Belastung, da nach den Bestimmungen nur eine gewisse Anzahl verdienender Innenarbeiter vorhanden sein darf. So müssen sie eben als Invaliden mitgeschleppt werden, mit denen kein Mensch etwas anzufangen weiß. Ihre Anwesenheit im Arbeitshaus erschwert den Vollzugs- und Aufsichtsorganen nur unnötig ihre ohnehin nicht einfache Aufgabe und da sich unter den Landstreichern oftmals streitsüchtige und läppische Greise finden, so hat der Beamte nur die Wahl zwischen Kindsmagd oder strengem Zuchtmeister.

Wer sein ganzes Leben bettelnd auf der Landstraße zugebracht hat, bei dem ist eine Besserung nicht mehr zu erwarten. Auch das Arbeitshaus ist nicht imstande, auf solch einen alten Vagabunden noch irgendeinen bessernden Einfluß auszuüben. Dazu kommt, daß die meisten ja nicht erst in ihren alten Tagen mit dem Arbeitshaus Bekanntschaft machen, sondern oft eine stattliche Zahl von Jahren in den Arbeitshäusern Deutschlands abgesessen haben, bei einer ebenso oft staunenswerten Strafliste, die aber deutlich ihre passive Kriminalität beweist. Für diese Gruppe genau wie für die vorhergehende ist einzig und allein das Asyl der richtige Verwahrungsort. Dort stehen die nötigen Einrichtungen, Mittel und Pflegepersonen zur Verfügung, während das Arbeitshaus von unnützem Aufwand entlastet würde.

Nahezu $^1/_3$ aller Insassen, die das Arbeitshaus in 4 Jahren beherbergte, also 215 sind Schwachsinnige. Es soll hier nicht untersucht werden, ob es sich um angeborenen oder erworbenen Schwachsinn handelt. Selbstverständlich sind alle seine Formen, vom leichten Schwachsinn bis zur Idiotie einerseits und vom angeborenen und erworbenen Schwachsinn auf Grund von Infektionen, organischen Krankheiten und Schädelverletzungen andererseits anzutreffen. 1926 schreibt *Steigerthal:* „Die Mehrzahl waren Trottel, die von Natur dem Kampf ums Dasein nicht gewachsen waren, usw. Was sie anfaßten, ging fehl, und da Selbstvertrauen, Arbeitslust, Ausdauer und körperliche Leistungsfähigkeit nicht ihre starke Seite war usw., verloren sie die Haltung dem Leben gegenüber." Wenn wir auch heute manche dieser krankhaften Erscheinungen etwas anders beurteilen mögen, so steht eines fest: dies alles sind Existenzen, die auf Grund ihrer kranken Veranlagung niemals in der Lage sein können, den Lebenskampf erfolgreich zu führen. Der gesunde Volkskörper hat sie von sich abgestoßen, immer bilden sie mehr oder weniger resigniert, halt- und willenlos, das Heer der eigentlichen Asozialen. Sie sind es auch, die man als Stammgäste des Arbeitshauses bezeichnen kann, da aus ihrer Schar die meisten rückfälligen Arbeitshäusler hervorgehen. *Schuppius* fand unter seinem allerdings kleinen Material (45) nur 3 Fälle von angeborenem Schwachsinn. Dies ist aber nicht weiter zu verwundern.

Sieht man einmal von den Fällen des erworbenen Schwachsinns ab — sie können außer acht gelassen werden, da ihre Zahl im Vergleich mit den anderen nur gering ist und ihr Verhalten, Lebensführung und -schicksal in keiner Weise von den übrigen abweicht —, so muß festgestellt werden, daß Schwachsinnige im allgemeinen nur dann den öffentlichen Anstalten überwiesen werden, wenn besondere Wartung und Pflege notwendig wird, und sonst wohl nur, wenn der Begriff der Gemeingefährlichkeit auf sie angewendet werden kann. *Schuppius* sei hier wörtlich zitiert: „Ähnlich liegen die Verhältnisse z. B. auch im Arbeitshaus oder Gefängnis. Auch wenn, was wohl nicht immer geschieht, im Arbeitshaus der Schwachsinn eines Detinierten entdeckt wird, so genügt doch, wie so viele unserer Fälle von Dementia praecox u. a. zeigen, die einfache Konstatierung der Geistesschwäche noch lange nicht, um die Aufhebung der Korrektion oder gar die Einweisung in eine Irrenanstalt herbeizuführen. Erst wenn der Mann störend für die Hausordnung oder gefährlich für seine Umgebung wird, entschließt man sich, sich dieses unbequemen Hausgenossen zu entledigen. Da aber die Mehrzahl der Imbezillen sich stumpf der strengen Hausordnung fügt, ist im allgemeinen kein Anlaß gegeben, sie in die Irrenanstalt zu bringen." Dem ist nichts hinzuzufügen.

Im allgemeinen fehlt bei guten Körperkräften die geistige Kraft und die Einsicht zur Arbeit. Diese Menschen nehmen durchaus die primitiven Lebensnotwendigkeiten auf, verlangen darnach und verrichten ihre Funktionen, ohne die Forderung der Gegenleistung zu begreifen. An ihrem Schwachsinn scheitert in der Freiheit die nutzbringende Verwendung ihrer Körperkräfte, außer es steht ein fester Wille hinter dem ihren, der ihr Handeln zweckmäßig und folgerichtig bestimmt und leitet. Immer ist der Schwachsinn der Hauptgrund für ihr asoziales Verhalten. Dazu kommt, daß dem Schwachsinn fast regelmäßig psychopathische Züge und Einschläge beigemischt sind. Auch *Bonhöffer* fand an einem umfassenden Material einen großen Prozentsatz von angeborener Intelligenzschwäche mäßigen und hohen Grades. „Was die Art des Schwachsinns anlangt, so handelt es sich fast ausschließlich um die torpide Form: schwer von Auffassung, von träger Reaktion, indolent gegenüber dem augenblicklichen Zustand und gleichgültig gegenüber der Zukunft."

Verfährt außerdem noch das verantwortliche Personal im Arbeitshaus ohne richtige Einsicht und Verständnis mit dem Kranken, dann haben wir *Steigerthals* Explosivtypen auf der einen und die stumpfen resignierten Trottel auf der anderen Seite. Keinesfalls wird aber dieses Heer der Schwachsinnigen im Arbeitshaus eine Besserung oder ausreichende Festigung seiner inneren Haltung erfahren. Ausnahmen werden sicher vorkommen; dies hängt eben von dem Grad des Schwachsinns ab, weshalb gerade bei dieser Gruppe die Notwendigkeit besteht, durch den psychiatrisch geübten Arzt, gegebenenfalls mit Hilfe eines psychologisch und psychotherapeutisch erfahrenen Lehrers (an unserer Anstalt besteht für Arbeitshäusler weder ein Schul- noch sonstiger anregender Unterricht, siehe *Meixner*) und eines verständnisvollen juristischen

Leiters die Auswahl zu treffen, um den als ungeeignet befundenen Gefangenen ebenfalls zur Dauerverwahrung ins Asyl abzuschieben, wo ihm eine sichere Heimstätte bei möglichst geringen Unkosten zu schaffen wäre. Zucht und Ordnung müssen selbstverständlich auch dort aufrecht erhalten werden, jedoch in freierer und gelockerterer Form ohne die drastischen Maßnahmen des Arbeitshauses. Diese Menschen sind ja größtenteils gut zu leiten, wenn sie ihrer Eigenart entsprechend angefaßt werden. Auch zahlenmäßig läßt sich aus unseren Beobachtungen das über die Schwachsinnigen Gesagte beweisen. Von insgesamt 718 Mann waren wiederholt im Arbeitshaus untergebracht 387 = 54% der Insassen. Von diesen Rückfälligen war genau die Hälfte 194 = 50% schwachsinnig.

Im Zusammenhang damit seien auch die Straftaten, Vorstrafen usw. erwähnt, ohne hieraus bindende Schlüsse ziehen zu wollen. Immerhin sind die Ergebnisse der nachstehenden Übersicht recht aufschlußreich. Über die Art der Vorstrafen ist festzustellen, daß, wie erwartet, die Bettelstrafen vorwiegen. Sonst finden sich mehr oder weniger Strafen, die mit dem Bettel und der Landstreicherei zusammenhängen, also meist Eigentumsdelikte. Daneben sind aber auch alle möglichen anderen Straftaten vertreten, ferner Zuchthausstrafen. Den Rekord erreichte ein alter, schwachsinniger Bettler mit 320 Betteleinträgen. Nur 30 Gefangene waren ohne feststellbare Vorstrafen; bei 28 konnte in die Strafliste keine Einsicht genommen werden, entweder weil sie überhaupt fehlte, oder weil die erforderlichen Akten nicht verfügbar waren. Der Gedanke lag nahe, in diesem Zusammenhang einmal festzustellen, wieviele Vorbestraften nur oder überwiegend wegen Bettels Einträge aufweisen und wieviele dieser Bettler schwachsinnig und geisteskrank bzw. anbrüchig im Sinne des Asyls waren. Unberücksichtigt mußten natürlich die 28 Gefangenen ohne Strafliste bzw. -akten bleiben, und die beiden ohne Einträge in der Strafliste, wobei erwähnt sei, daß von ihnen der eine ebenfalls als schwachsinnig bezeichnet werden mußte.

Strafen	1	bis 10	bis 20	bis 30	bis 40	bis 60	bis 89	bis 100	bis 150	bis 200	üb. 200
insgesamt 688 ..	3	98	138	125	96	121	50	26	25	4	2
von Schwachsinnigen begang. 297	1	50	60	56	37	46	22	9	12	3	1
Vorwiegend Bettel 386	2	66	65	75	47	68	29	13	17	2	2
davon schwachsinnig 185	1	37	30	36	22	30	14	3	9	2	1

688 = 100%
297 = 43,48%
386 = 56,18%
185 = 27%

43,48% beträgt der Anteil der Schwachsinnigen an den Straftaten.
56,18% der Insassen sind vorwiegend Bettler.
27,00% der Insassen schwachsinnige Bettler.

Fast die Hälfte der 386 Bettler sind also Schwachsinnige! Diese Zahlen geben sehr zu denken und zeigen außerdem deutlich an, welchen Gefahren das sonst treffliche Gesetz in seiner Handhabung und Auslegung ausgesetzt ist und wo die Fehler liegen. Nicht mit Arbeitshauseinweisung ist diesem Heer der Schwachsinnigen und sonstigen Kranken beizukommen. Der Sinn der Einweisung ins Arbeitshaus fehlt für den zu Bessernden, der nicht aus Bosheit, sondern einfach aus dem Nichtkönnen heraus die Maßnahmen nicht begreift und deshalb auch sein Verhalten schon vorher ändern könnte. Meines Erachtens wird aus den Zahlen gerade die Notwendigkeit der Verwahrung dieser Gruppe ohne weiteres deutlich und bewiesen. Durch die Dauerbe- und -verwahrung wird die Allgemeinheit wesentlich weniger belastet als durch den schon aufgezeigten Irrkreis, der den Volkskörper ständig beunruhigt und den Betroffenen nur zu buchartigen Straflisten verhilft.

Zu den beiden genannten Gruppen tritt die der Invaliden und Körperbehinderten mit 33 Mann (50) = 4,59%. Wohlgemerkt ist hier der Begriff invalide nicht im allgemeinen Sinne gemeint, sondern ist auf das Arbeitshaus bezogen, d. h.: Unsere Invaliden gelten als invalide sogar für das Arbeitshaus, d. h. sie sind außerstande, auch nur die geringste Arbeit zu leisten und sitzen in völligem Nichtstun ihre Zeit ab. Ihre Zahl beträgt bei uns 14 (42) = 1,95%. Man braucht über die Notwendigkeit ihrer Asylierung kaum ein Wort zu verlieren. Für sie bedeutet schon das Arbeitshaus ein Obdach, da sie ja durchwegs einen so starken Verfall ihrer Kräfte aufweisen, daß sie sich nur noch mit Mühe durch das Leben schleppen. Wie eine Ironie muß es anmuten, wenn Menschen zum Teil gelähmt (der schwerste Fall war vollkommene halbseitige Lähmung), nicht mehr im Besitze ihrer Glieder, arm- und beinamputiert, kurz vollkommene Krüppel zur „Besserung" bei uns einpassieren. Hier dürfte der Weg zum Invalidenheim verwechselt worden sein. Still und verbissen, stumpf ergeben in ihr Schicksal treffen sie ein; niemand sorgt für sie, keinerlei Rente o. ä. steht ihnen zur Verfügung, als Faulenzer und Strolche werden sie angesprochen, wobei gar nicht wenige ihre Gesundheit und geraden Glieder im Weltkrieg hingegeben haben. Dazu kommen noch die teilweise Körperbehinderten und Arbeitsbeschränkten. Auch für sie trifft das Gesagte im wesentlichen zu und nicht immer ist der böse Wille die Ursache ihres Verfalls, sondern viel häufiger das körperliche Unvermögen, besonders im vorgerückten Alter. Nicht selten hört man: Ja, ich bin schon 50 oder 60 Jahre alt, mir fehlt ein Arm oder ein Bein, ich kann das Arbeitstempo nicht mehr so mitmachen, wo soll ich denn überhaupt Arbeit bekommen, niemand will mich, was bleibt mir denn übrig als der Bettel, wenn ich nicht verhungern will.

Chronische Krankheiten, der Verlust von Gliedern und damit der Arbeitsfähigkeit dürfen kein Grund sein, Menschen im Arbeitshaus einzusperren, nur weil sie keine Rente haben, die es ihnen ermöglicht, ohne zu betteln ihr Dasein zu fristen. Besteht keine Möglichkeit, diese Menschen in der Freiheit mit Hilfe der Allgemeinheit ohne Bettel und

Landstreicherei durchzubringen und sind sie dadurch kriminell geworden, dann ist es richtiger, von dieser Gruppe den Makel des Arbeitshauses zu nehmen und sie in einem Asyl unterzubringen. Auf diese Weise werden sie der Landstraße auf eine anständige Art entzogen und die einfachste Pflicht der Fürsorge wird erfüllt. Eine sorgfältige Prüfung und Beobachtung dieser bettelnden und kriminellen Elemente ist während der Untersuchungshaft natürlich notwendig und unter Umständen auch eine Probezeit im Arbeitshaus, um den tatsächlichen Grad der Arbeitsbeschränkung feststellen zu können. Dabei ist nicht der Arbeitshausmaßstab anzulegen, sondern es wird den praktischen Bedürfnissen entsprechen, wenn man den Begriff invalide auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Maß gelten läßt. Wer in diesem Sinne invalide ist, keine Angehörigen oder sonstige Unterstützung in der Freiheit hat und deshalb dem Bettel anheim gefallen ist, muß im Asyl dauernd verwahrt werden, um seinen weiteren Verfall zu unterbinden. Er kann dort auch noch den seinen Kräften entsprechenden Arbeitsbeitrag zur Gemeinschaft ableisten ohne die Härte und den Zwang des Arbeitshauses.

Von unseren Insassen sind ins Asyl 93 (121) = 12,95% abgewandert, jedoch erst nach manchen Widerständen und längerem Hin und Her mit den einweisenden Gerichten, aber auch nicht selten mit den aufnehmenden Anstalten. Noch asylbedürftig wären 7 (23) = 0,97%. Diese müssen aber im Arbeitshaus verwahrt werden, weil gleichzeitig die Einrichtung des Asyls bei uns besteht. Hier herrschen aber die gleichen Bedingungen wie im Arbeitshaus, Strafgefängnis, was Behandlung, Kost, Bestrafung usw. anlangt, also eine Einrichtung, die zwar den Namen Asyl führt, in Wirklichkeit aber niemals einem Asyl entspricht, vom grünen Tisch aus geschaffen ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Praxis (Kostenfrage).

Damit ist die Gruppe der Anbrüchigen, die für das Asyl in Frage kommen, abgeschlossen. Mag sich ihre Zahl nun etwas nach oben oder unten verschieben, das bleibt zur Lösung der Gesamtfrage ohne Bedeutung. Die Notwendigkeit einer befriedigenden Lösung zeigen unsere Zahlen. Zusammenfassend seien diese noch einmal festgestellt:

Geisteskranke	54	(57)	= 7,52%
Alte über 60 Jahre	87	(96)	= 12,11%
Invalide usw.	47	(72)	= 6,54%
Schwachsinnige	215	(238)	= 30,03%
Jetzt schon asyliert	100	(144)	= 13,92%
Summe	503	(607)	= 70,12%.

Diese Gesamtzahl wird sich bei genauer Prüfung wohl noch um einiges vermindern, insbesondere werden die Schwachsinnigen ja nicht alle samt und sonders dem Asyl zuzuführen sein, während meines Erachtens die Zahl der Geisteskranken, Alten und Invaliden neben den jetzt schon Asylierten unverändert bleibt. Unsere Zahlen stimmen, obwohl an doppelt so großem Material errechnet, mit den Feststellungen

*Schemmel*s ziemlich genau überein, so daß man hieraus doch schließen darf, daß in den meisten Anstalten die gleichen Bedürfnisse für den Vollzug bestehen werden.

Unsere Untersuchungen damit abzuschließen, wäre unvollständig. Es sind noch zu erwähnen die 8 Epileptiker = 1,11% mit Anfällen, charakterlichen Veränderungen im Sinne der Epilepsie, klebrig, jähzornig und reizbar, mit teils erworbener, teils erblicher Fallsucht. Ob man auch diese Gruppe im Asyl unterbringen will oder ob für sie, wie auch für die Geisteskranken, vielleicht besser die Spezialanstalten einzusetzen sind, ist nur eine Frage der Zweckmäßigkeit. Sicher ist, daß auch für die Epileptiker keinesfalls das Arbeitshaus die geeignete Anstalt ist.

Ebensowenig gehören die 6 offenen Lungentuberkulosen ins Arbeitshaus (0,84%). Entweder weise man sie in die Lungenheilstätten ein, oder bei aussichtslosen fortgeschrittenen Stadien der Krankheit auf die Tuberkulosenabteilung der Krankenhäuser. (Also im Gegensatz zur Behandlung der Tuberkulose bei Strafgefangenen; hier schafft die befristete Haft andere Verhältnisse.) Unsere Fälle wurden entsprechend eingewiesen und ihre Entlassung bewirkt. Es sollte auf keinen Fall vorkommen, daß, wie es bei uns geschehen ist, das amtsärztliche Zeugnis solch einen Mann frei von ansteckenden Krankheiten, arbeitsfähig und geeignet für ein Arbeitshaus erklärt. Anamnese, Aussehen und Untersuchung können und müssen hier die Krankheit erkennen und aufdecken. Ist doch heute fast durchwegs der Amtsarzt in der Lage, Röntgendurchleuchtung und Röntgenbild heranzuziehen. Geschlossene Tuberkulosen sind in vorliegender Arbeit nicht berücksichtigt worden. Es würde dies zu weit führen und meines Erachtens gehört diese Frage in den internen Bereich der anstaltsärztlichen Tätigkeit. Nur der Hinweis auf das strapazenreiche Leben der Insassen des Arbeitshauses sei gestattet, wodurch Exazerbationen veralteter ruhender Prozesse noch dazu bei dem Minimum an Kost wohl denkbar wären. Es wäre sicher interessant, nach dieser Richtung hin Untersuchungen über einen größeren Zeitraum anzustellen.

An Geschlechtskranken fanden sich 31 (33) = 4,31%, die sich auf alte Luesfälle 29 (31) und Gonorrhoe 2 aufteilten. Im Verhältnis eine geringe Zahl und dennoch von größter Bedeutung, weil alle Fälle erst im Arbeitshaus aufgedeckt und einer Behandlung zugeführt werden konnten. Aus der vorausgegangenen großen Übersicht erklärt sich zudem zwanglos die geringe Anzahl bei den Männern im Gegensatz zu dem von *Schemmel* bei Frauen erhobenen Befund. Es gehört schon ein gutes Maß von Überwindung oder unstillbares Sexualverlangen dazu, aus dieser Menschengruppe sich den Geschlechtspartner zu wählen. Andererseits gehören aber meines Erachtens gerade die Landstreicher zu jenen schwer verstopfbaren Quellen und nicht leicht auszurottenden Herden der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten. Ihre Verwahrung im Arbeitshaus bedeutet, wenn sie möglichst lange ausgedehnt wird,

einen nicht zu unterschätzenden gesundheitlichen Segen. Die gründliche Behandlung der Kranken ist dadurch gesichert und die Allgemeinheit lange Zeit geschützt. Gestorben sind 7 Personen, im Jahresdurchschnitt knapp 2.

Ihre Todesursachen entsprechen denen der Freiheit. Neben Altersschwäche fand sich 2mal Krebs, 1mal Darmtuberkulose, 1mal Lungenentzündung, 1mal Herzerkrankung (Herzinsuffizienz mit Ödemen bei Herzmuskelentartung).

Damit mögen unsere Feststellungen über den Bestand des Arbeitshauses an Anbrüchigen abgeschlossen werden. Für die erbbiologische und erbgesundheitliche Beurteilung auf den gesamten Volkskörper bezogen ergibt sich an Hand unseres Materials eine weitgehende Übereinstimmung mit dem, was *Schemmel* gefunden hat. Seine Arbeit hat sich damit genauer befaßt, hier sei nur in großen Zügen ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, der Befund an Männern bei einem doppelt so großen Material aufgezeigt.

Ehelich geboren	646 = 90%
Unehelich geboren	72 = 10%.

Auch bei *Bonhöffer* finden sich rund 10% Uneheliche; diese Zahl scheint auffallend fest zu sein. Die Mehrzahl dagegen stammt aus Ehen, so daß man eigentlich mit Familienleben, elterlicher Erziehung, Geschwistern u. a. rechnen müßte. Schon *Schemmel* hat die Minderwertigkeit der Mehrzahl dieser Ehen nachgewiesen. Dazu kommt aber außerdem noch die persönliche Minderwertigkeit. Andererseits kann aus der geringen Anzahl Unehelicher höchstens geschlossen werden, daß nicht jeder unehelich Geborene von vorneherein als minderwertig anzusehen ist. Das Arbeitshaus stellt vielmehr einen bestimmten Menschenkreis dar, der in seiner Gesamtheit als das Resultat einer gesunden Ausmerze am Volksganzen betrachtet werden muß. Das zeigen auch die folgenden Zahlen:

Ledig	626 = 87,29%
Verheiratete	39 = 5,42%
Geschiedene	38 = 5,28%
Verwitwete	15 = 2,01%.

Die Mehrzahl ist ledig und ledig geblieben, nur ein geringer Prozentsatz ist verheiratet, die Hälfte davon aber bereits geschieden, was ja aus der Anbrüchigkeit heraus und der dadurch bedingten Lebensführung verständlich ist.

Dementsprechend hält sich auch die Fortpflanzung bei diesem Kreis in engen Grenzen. Die Zahl des Nachwuchses selbst ist sehr gering. Von insgesamt 718 Insassen sind 206 Kinder vorhanden. Davon treffen 140 Kinder auf 61 gesunde Väter und 66 Kinder auf 41 kranke bzw. anbrüchige Väter. Über das Erbgut der Kinder läßt sich in keinem Fall etwas aussagen. Die Zahl der ledigen Väter ist ebenfalls verschwin-

dend gering. Nachfolgende Tabelle zeigt Einzelheiten auf, wobei a jeweils die erscheinungsbildlich gesunden, b die kranken Erzeuger darstellt.

	Kinder		Väter		Prozent	
	a	b	a	b	a	b
Ledige	29	15	16	17	2,24	2,36
Verheiratete	54	25	16	10	2,24	1,40
Getrennt lebend	7	5	5	3	0,7	0,42
Verwitwet	28	10	11	5	1,53	0,7
Geschieden	22	11	13	6	1,8	0,84
Summe	140	66	61	41	8,51	5,72

Während bei unserem Material im allgemeinen die Ledigen, gleichgültig ob krank oder gesund, im gleichen Verhältnis an der Fortpflanzung beteiligt sind, sinkt bei den Verheirateten und deren Untergruppen die Zahl der Kranken doch erheblich herab. Die Kinderzahl der Kranken ist in allen Fällen kleiner als bei den Gesunden. Zieht man alle an der Fortpflanzung Beteiligten in Betracht, so treffen auf einen gesunden Erzeuger 2,29 Kinder, auf einen kranken dagegen nur 1,6 Kinder. Die Gesamtzahl der an der Fortpflanzung beteiligten Kranken ist wesentlich geringer als der übrigen; 5,72% gegen 8,51%, wobei sich die prozentuale Berechnung auf die gesamten Insassen des Arbeitshauses in diesem Fall bezieht. Ist also die Fruchtbarkeit an sich schon gering, so würde sie bei Eintritt einer rechtzeitig einsetzenden und dauernden Verwahrung noch weiter vermindert werden. Auf alle Fälle hat aber der Personenkreis des Arbeitshauses auf das erb- und bevölkerungspolitische Geschehen in unserem Volk keinen großen Einfluß, ohne daß damit gesagt sein soll, daß er ganz außer acht gelassen werden dürfte. Soweit Erbkranke vorhanden und noch nicht unfruchtbar gemacht sind, müssen sie selbstverständlich durch die Anstalt erfaßt und dem Erbgesundheitsgericht zugeführt werden. Wir hatten in unserer Anstalt 61 Erbkranke, wobei die vom E.G.G. abgelehnten Fälle und die bereits vor ihrer Einlieferung sterilisierten nicht mit inbegriffen sind.

Interessante Einzelheiten weist auch die Verteilung der Berufe auf, ohne jedoch daraus Rückschlüsse ziehen zu können. Alle Arten von handwerklichem Gewerbe über den gelernten Arbeiter bis zum Hilfsarbeiter sind vertreten, während Berufe, die eine größere geistige Tätigkeit und Vorbildung erfordern, im Arbeitshaus vollkommen fehlen. Dies beleuchtet das soziale Milieu der Herkunft in dem Sinne, daß die besser bemittelten Volkskreise doch für die Angehörigen, die in Verfall geraten, wirtschaftlich zu sorgen in der Lage sind und auch danach streben.

Ein Insasse ist dabei, der 8 Jahre im Gymnasium war und dort regelmäßig mitgekommen ist, sich heute als Schreiber ausgibt, bei dem um die Zeit der Pubertät mit Sicherheit das Auftreten des ersten schizophrenen Schubs angenommen werden darf. Außerdem sind 2 Landwirte

da, die durch ihre ausgesprochen psychopathische Veranlagung um Haus und Hof gekommen sind und schließlich im Arbeitshaus landeten. Ihre Energielosigkeit und ihre Unfähigkeit, sich mit Ausdauer durchzusetzen, tritt bei der ersten Untersuchung sofort zutage. Auffallend gering ist die Zahl der eigentlichen Wandergewerbetreibenden, bei denen der Abstieg zur Landstraße als Landstreicher doch nicht weit wäre. Die Juden im Arbeitshaus sind durchwegs verkrachte Händler und Kaufleute.

Handwerker	226
Arbeiter und Hilfsarbeiter	219
Landwirtschaftliche Arbeiter, Tagelöhner und verwandte in der Landwirtschaft tätige Berufe	225
Wandergewerbe, Korbmacher u. ä.	28
Kaufleute, Händler u. ä.	20
Summe	718.

Daß die Zahl der Hilfsarbeiter und landwirtschaftlichen Arbeiter so hoch ist, liegt wohl daran, daß auch die Mehrzahl der Schwachsinnigen an diese Berufe herankommt. Diese Tatsache haben die Erfahrungen auf Grund der Erbgesundheitsgesetzgebung ganz besonders bestätigt. Der Beruf des Hilfsarbeiters kann als mechanische Tätigkeit ohne eigene Initiative und Verantwortlichkeit auch von vielen Schwachsinnigen noch ausgeübt werden, während der gesunde Hilfsarbeiter das natürliche Bestreben hat, es möglichst bald zum gelernten Arbeiter zu bringen und sich bald heraufarbeitet, um für sich und seine Familie eine Verbesserung der Lebensbedingungen zu erreichen. Das Gegenteil bildet der stumpfe, unfähige Hilfsarbeiter, der wegen seines Schwachsinns zwar zur Not noch einen Posten ausfüllen kann, aber beim Auftreten von besonderen Forderungen und Schwierigkeiten in den meisten Fällen scheitert. Dieser Schiffbruch findet im sozialen Verfall seinen Ausdruck, das Ende ist nicht selten die Arbeitshauseinweisung.

Zusammenfassung:

An Hand eines großen Zahlenmaterials wurde versucht, die Notwendigkeit von Asylen zu beweisen. Ihre Errichtung darf nicht an der Kostenfrage scheitern, da sie eine Entlastung der Allgemeinheit bedeuten und zugleich für dieselbe einen wirksamen Schutz darstellen. Zudem sind sie durch das Gesetz gewünscht. Wir brauchen für alle jene Volksgenossen, deren dauernde Verwahrung im Interesse des Volksganzen nötig ist und für die das Arbeitshaus nicht der richtige Platz ist, dringend Asyle.

Welche Personen als asylbedürftig anzusprechen sind, wurde dargelegt und auch begründet.

Erbgesundheitliche und erbbiologische Fragen treten bei der Betrachtung dieses bestimmten Personenkreises auf.

Der Arbeitshauskreis bedeutet eine Ausmerze des gesunden Volkskörpers; diese Ausmerze ist in erbbiologischer Hinsicht für die Gesamt-

heit unwesentlich, man darf aber trotzdem den Personenkreis unter diesem Gesichtspunkt nicht vernachlässigen.

Literaturverzeichnis.

Bonhoeffer, K.: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 21. Band, 1. Heft. Berlin 1900. — *Meixner:* Das Arbeitshaus in der Gegenwart und in der Zukunft. Inaugur. Diss. Erlangen 1936. — *Riebeth:* Monatsschrift für Kriminalpsychologie Bd. V 11—12. — *Schemmel:* Monatsschrift für Kriminalpsychologie. 27. Jahrgg. S. 161 ff. 1936. — *Schuppius:* Zeitschr. für die ges. Neurologie und Psychiatrie Bd. 10 Heft 4 u. 5/1912. — *Steigerthal:* Zwangsfürsorgerische Maßnahmen gegenüber Erwachsenen. Berlin, Verl. Carl Heymann, 1926. — *Werner:* Über die Fortschritte des Irrenwesens. 1912. — *Wilmanns:* Zur Psychopathologie des Landstreichers. Leipzig, Verl. J. A. Barth, 1906.

Sprechsaal.

Nochmals „Das Verbrechen in Hypnose".

Antwort auf die Fragen und Anmerkungen von Prof. Dr. med. *Hans Bürger-Prinz* in dieser Monatsschrift 1938 S. 194 ff.

Von Dr. med. Ludwig Mayer in Heidelberg.

Im vierten Heft des 29. Jahrganges (1938) dieser Zeitschrift hat Professor *Bürger-Prinz*, Hamburg, unter dem Titel „Verbrechen in Hypnose?" eine Reihe von Fragen gestellt, die mein Buch „Das Verbrechen in Hypnose und seine Aufklärungsmethoden" (J. F. Lehmanns Verlag, München 1937) betreffen. Schon im Interesse der Sache erscheint hier eine Antwort geboten, soweit dies der zur Verfügung stehende Raum gestattet.

Zu den wichtigsten Einwänden S. 195 Abs. 4, die ich selbst übrigens unmittelbar nach Schluß des Heidelberger Prozesses in einer Reihe deutscher Tageszeitungen allgemein verständlich erörtert habe (vgl. Kölnische Zeitung, Stuttgarter Neues Tageblatt, Hakenkreuzbanner, Mannheim. u. n. A., alle vom Juni 1936), gehört die Deutung der Hypnose als willkommener Deckmantel für Triebhandlungen aller Art. Selbstverständlich haben auch wir — Staatsanwaltschaft wie Gutachter — bei den Vorarbeiten zum Falle Walter diesen Grundsatz der „Lust ohne Schuld" als Motiv für das Verhalten der Frau E. in den Vordergrund unserer zunächst sehr skeptischen Betrachtung gestellt. So wurde denn Frau E. besonders im Anfang von der Untersuchungsbehörde immer wieder auf diese Möglichkeit hin exploriert. Die Staatsanwaltschaft, die Kriminalpolizei sowie alle an der ärztlichen Klärung des Falles beteiligten Stellen haben nach Beweismitteln für diese Annahme gesucht, es stellte sich aber heraus, daß sie nicht zutraf. Seit der Bearbeitung des Falles Walter sind mir dann — wie erwartet — eine große Anzahl von sogenannten „Hypnose-Verbrechen" zur Klärung vorgelegt worden. Ich mußte dabei 35 mal feststellen, daß es sich entweder um Schizophrenien oder um klar erkennbar psychopathische Persönlichkeiten handelte. Nur ein einziger Fall schien die Voraussetzungen eines tatsächlich stattgefundenen Verbrechens in Hypnose zu bieten, — aber auch hier ergaben sich alsbald solche Widersprüche und Unklarheiten, daß ich eine weitere Bearbeitung ablehnte.

Den Tatbestand des Falles Walter habe ich in meinem Buch hinreichend ausführlich geschildert. *Bürger-Prinz* stellt trotzdem die ganze Angelegenheit als ein zum mindesten anfänglich rein sexuelles Verhältnis dar, wobei er allerdings einräumt, daß es später, nach eingegangener Ehe der Zeugin E., nur unter außerordentlichen Schwierigkeiten hätte aufrecht erhalten werden können.

Tatsächlich geriet die Patientin in jugendlichem Alter in ein Abhängigkeitsverhältnis zu dem Angeklagten Walter, indem dieser bei ihr auf suggestiven Wege die verschiedenartigsten Krankheitserscheinungen hervorrief, die er dann — in seiner Eigenschaft als „Arzt" — unter pekuniärer Ausbeutung der Patientin auf dem gleichen suggestiven Wege wieder entfernte. Ein Geschlechtsverkehr mit der damals noch unverheirateten Frau E. fand erst nach fast einjähriger Bekanntschaft statt. Die Vermutung der Familie, daß Frau E. hypnotisiert sein könne, wurde endlich im Laufe des 7. Jahres wach, als die Frau zu Hause sich besonders auffällig verhielt, indem sie die von Walter suggerierten Symptome zeigte. Die Patientin selbst, die bekanntlich aus einfachen ländlichen Verhältnissen stammt, konnte sich zu Anfang der behördlichen Untersuchung und meiner ärztlichen Behandlung unter dem Begriff „Hypnose" gar nichts vorstellen. Der Kriminalpolizei gegenüber lehnte sie auf die Frage, ob sie etwa in Hypnose gehandelt habe, aus offensichtlicher Unwissenheit diese Deutung auf das Bestimmteste ab. Im Laufe der monatelangen Untersuchungen erfuhr sie natürlich, was unter Hypnose zu verstehen sei. Dagegen erfuhr sie von keiner Seite, daß sie bei Vorliegen einer nachweisbaren hypnotischen Einwirkung im juristischen Sinne schuldfrei würde, weil diese Frage beim damaligen Stand der Dinge ja noch gar nicht zu entscheiden war. Den deutlichsten Beweis für diese ihr eigene Beurteilung der Lage erbrachte die Patientin selbst durch ihre immer wieder vorgetragenen Erkundigungen bei der Staatsanwaltschaft, bei der Kriminalpolizei und bei mir: Was denn eigentlich mit ihr geschehen würde, nachdem sich so schwerwiegende verbrecherische Handlungen wie die Mordversuche an ihrem Ehemann und die Beihilfe zu einer ganzen Reihe von Vergehen gegen den Paragraphen 218 herausgestellt hätten.

Frau E. bot in allem nachweislich das Bild einer einwandfreien Hypnose. Sie wurde im Verlaufe der Voruntersuchung insgesamt etwa 10 verschiedenen Ärzten vorgestellt, die den hypnotischen Zustand als solchen genau kennen und deshalb auch keinerlei Bedenken trugen für die Patientin das Vorliegen einer echten Somnanbulhypnose zu bestätigen. Zu erwähnen wäre in diesem Zusammenhang auch noch der im Auftrag der Reichsstelle für den Hochschulfilm von mir hergestellte Bildstreifen Nr. 101 „Das Verbrechen in Hypnose", zu dessen Darstellung die Patientin als Musterbeispiel mehrfach herangezogen wurde.

Wenn *Bürger-Prinz* S. 195 Abs. 2 die in höchstem Maße entscheidende Frage aufwirft, ob von Frau E. nur in Hypnose Auskünfte zu erlangen gewesen seien, so ist dies im Grunde genommen wohl mehr an die Adresse der Untersuchungsbehörde als an die des medizinischen Gutachters zu richten. Der Tatbestand des hier in Frage kommenden Teiles der Voruntersuchung war etwa folgender: um den Fall Walter zu klären, wurden von der Staatsanwaltschaft von allem Anfang an die befähigtesten Kriminalbeamten eingesetzt. Es stellte sich heraus, daß die Kriminalpolizei mit dem ihr zu Gebote stehenden Mitteln keinerlei Auskünfte von der Patientin erlangen konnte.

Dies änderte sich auch nicht, als von der Kriminalpolizei-Landesstelle in Karlsruhe weitere Kräfte zur Bearbeitung des Falles herangezogen wurden. Daraufhin löste ich in Gegenwart der Beamten mit Hilfe in Hypnose und Assoziationsverfahren nach und nach die Amnesien. Die Tatsache, daß Amnesien bestanden, war für jeden Kenner derartig überzeugend, daß die den Fall mitbearbeitenden Ärzte und Beamten auch hier wieder an der Echtheit der hypnotischen Phänomene trotz aller Vorbehalte nicht zweifeln konnten.

In welchem Umfange die Patientin durch Sperrworte hypnotisch eingeengt war, ist unter anderem durch den in meiner Arbeit mehrfach genannten Zeugen Schr. bewiesen. Im Beisein der Untersuchungsbehörde gab er bei seiner Vernehmung völlig unabhängig von der Patientin das gleiche Sperrwort an, das diese selbst als Mittel benannt hatte, um sie für den von Walter verlangten Geschlechtsverkehr mit dem Schr. amnestisch zu machen. Schr. sagte weiter aus, der Walter habe ihn dieses Wort sogar aufnotieren lassen. Die von Walter angewandten hypnotischen Mechanismen (Wortsperren, Handbewegungen usw.) wurden Wochen und Monate nach ihrer Eruierung von uns jeweils immer wieder genau überprüft. Dabei ging es hier nicht etwa nur um zwei oder drei, sondern um mindestens 20 verschiedene derartige Deckungsmaßnahmen des Angeklagten. Hätte es sich bei diesen Sperren — wie *Bürger-Prinz* annehmen zu müssen glaubt — nun um freie Erfindungen der Frau E. und nicht um tatsächlich auf suggestiven Wege eingehämmerte hypnotische Abläufe gehandelt, so wäre die Patientin mit ihren gewiß bescheidenen geistigen Fähigkeiten niemals in der Lage gewesen, diese Unmenge raffiniertester hypnotischer Tricks derartig exakt wiederzugeben. Zahllose, immer wieder mit ihr vorgenommene Versuche stellten sie auf die Probe: Niemals hat sie hier versagt, indem sie die einzelnen hypnotischen Mechanismen miteinander verwechselte oder die Reihenfolge der von Walter ihr eingeprägten Vorgänge abänderte noch vergaß. Diese „verzwickte" Desuggestionsmethode hatte, wie sich im weiteren Verlauf der Voruntersuchung einwandfrei ergab, den von Walter klar beabsichtigten Zweck, die Amnesierung der gesamten Vorgänge in jeder Weise sicherzustellen. Wer je nach wissenschaftlichen Methoden schon hypnotische Amnesien aufgedeckt hat, macht ja die Erfahrung, daß dabei niemals der ganze Komplex plötzlich und auf einmal zutage tritt, sondern daß Schritt für Schritt jede Einzelheit für sich gelöst werden muß. Nur so läßt sich dann allmählich der hypnotische Aufbau als Ganzes wieder zusammenfügen. Da es sich normalerweise hier immer für den explorierenden Arzt (und in unserem Falle ebenso auch für die untersuchungführenden Beamten) um unbekannte Tatbestände handelt, ist es auch nicht gut möglich, daß in den Patienten irgend etwas „hineinsuggeriert" wird. Denn einen Sachverhalt, den man selbst nicht kennt, kann man nicht gut durch Suggestivfragen aus einem dritten herausholen. Auf Frau E. angewandt heißt das: weder die Kriminalbeamten noch ich konnten im Vorhinein wissen, daß der Walter eine Narbe am Bein und einen verdickten Hoden hatte, daß er eine blaue Badehose besaß, daß er in einem bestimmten Lokal mit der Patientin zusammen zu Mittag gegessen hatte usw.

Aus dieser — ich möchte schon sagen: Mosaikarbeit der hypnotischen Exploration entstehen aber auch durchaus logisch solche zunächst allgemein gehaltenen Angaben wie die der Frau E.: „Ich glaube, der Metzger B. hat mit mir Verkehr gehabt . . . ." Für die in diesem Zusammenhang geäußerte Behauptung, es liege kein ausreichender Grund vor zu der Annahme, daß

Handlungen im hypnotischen Zustand ohne Bewußtsein des Hypnotisierten ablaufen, gibt *Bürger-Prinz* übrigens keinen überzeugenden Grund an.

Bürger-Prinz beanstandet S. 196 Abs. 3, daß die sonst immer tadellos funktionierenden Walterschen Suggestionen bei den der Patientin aufgegebenen Mord- und Selbstmordversuchen zu keinem vollen Erfolg geführt haben. Er übersieht aber die in meinem Buch klar herausgestellte Tatsache mehrfacher wochenlanger Magenerkrankungen des Ehemannes nach Genuß der giftigen Pilze sowie den schweren Sturz mit dem Motorrad, nachdem auf Grund der Walterschen Suggestionen von der Patientin die Bremsen beschädigt worden waren.

Selbstverständlich bleibt bei nicht voll ausgebildeter Technik ebenso wie im Oberflächenstadium der Hypnose ein Rest von Eigenbewußtsein und Kritik-Fähigkeit des Hypnotisierten bestehen. So ließ sich auch gerade hier nachweisen, weshalb bei den von Walter suggerierten Mord- und Selbstmordversuchen noch gewisse „Selbststeuerungen" der Patientin möglich waren, und welche besonderen Fehler von Walter gemacht wurden. Die Darstellung in meinem Buch läßt außerdem wohl erkennen, daß es sich hier bereits in einem Spätstadium der ganzen Angelegenheit um ad hoc- und Verzweiflungsmaßnahmen des Walter handelte, um die immer dringender gewordenen Verdachtsäußerungen der Familie mit Gewalt zum Schweigen zu bringen.

Wenn *Bürger-Prinz* S. 197 oben meint, Frau E. habe zur Rechtfertigung ihres Geschlechtslebens keiner besonderen suggestiven Einflüsse oder gar Hypnosen bedurft, so sei hier nochmals festgestellt, daß die Patientin alles andere als eine „leichte Person" ist, die hemmungslos ihren Trieben nachgegeben hätte. Trotz aller Bemühungen der Kriminalpolizei konnte ihr in ihrer gesamten Lebensführung nichts Nachteiliges bewiesen werden, — vielmehr beschränkten sich die sogenannten sexuellen Verfehlungen allein auf den Kreis der Männer um Walter herum. Hier aber ergab sich einwandfrei, daß für jeden einzelnen Geschlechtsverkehr von Walter immer wieder besondere hypnotischen Vorkehrungen getroffen worden waren. Hätte Frau E. freiwillig ihren eigenen Trieben nachgegeben, so wären weder Sperrworte noch Amnesien notwendig gewesen, um sie Walter und seinen Freunden gefügig zu machen. Endlich sei noch erwähnt, daß die Patientin seit Erledigung des Prozesses, der für sie zugleich die Befreiung von der entsetzlichen Last dieser 7 Jahre im Banne Walters bedeutet, einen völlig einwandfreien Lebenswandel führt und über die Rückkehr in die Stille ihres ländlichen Familienlebens denkbar glücklich ist. Selbstverständlich sind im Laufe der seither vergangenen zwei Jahre auch in dieser Richtung schon aus Interesse an der Sache von Zeit zu Zeit Kontrollen ausgeführt worden, die immer das gleiche, im Sinne einer Persönlichkeitsbestätigung der Patientin höchst erfreuliche Ergebnis hatten.

Zu dem Einwand von *Bürger-Prinz* auf S. 196 Abs. 4 ist zu bemerken: Frau E. kam infolge der erheblichen Schmerzen körperlich und geistig stark herunter, was durch eine große Anzahl einwandfreier Zeugen bewiesen ist. Ursache und Wirkung aber stimmen überein, denn Gesundheitsschädigungen durch Hypnose können heute seit der grundlegenden Arbeit von Professor *J. H. Schulz* „Gesundheitsschädigungen in Hypnose" doch von keiner Seite mehr ernsthaft angezweifelt werden. Frau E. selbst hat ihre körperlichen Leiden dagegen durchaus nicht als Vorwand benützt, um sich mit ihrem „Liebhaber" Walter treffen zu können, sondern die Sache verhält sich genau umgekehrt: Walter rief von sich aus die verschiedenen Schmerzen und Krank-

heitserscheinungen hervor, um mit der Patientin in Beziehung zu bleiben, da nur er diese psychogen entstandenen, einschneidenden körperlichen Veränderungen beseitigen und damit zugleich die Patientin für seine dunklen Zwecke benützen konnte.

„Unlösbar scheint zunächst der Widerspruch, der in den Angaben von *Mayer* und von *Lange* liegt, Frau E. sei in höchstem Maße suggestibel" (S. 196 Abs. 6). Dieser Widerspruch löst sich bei genauer Kenntnis der Vorgänge sehr rasch, wenn man den über rund zwei Jahre sich erstreckenden Zeitraum der Voruntersuchung in Rechnung stellt. Anfänglich war Frau E. in der Tat außerordentlich suggestibel. Diese Suggestibilität wurde aber im Verlaufe der Behandlung nach und nach fast völlig behoben. Die Patientin erhielt immer wieder die nötige Aufklärung, wie sie sich ihrem Zustand gegenüber kritisch einzustellen habe. Sie wurde, besonders im Zusammenhang mit dem Auftauchen des Walterschen Komplizen Bodmer gegen alle fremden Suggestionseinflüsse widerstandsfähig gemacht, was ja schließlich eine ganz selbstverständliche Maßnahme der mit meiner Aufklärungsarbeit Hand in Hand gehenden Therapie sein mußte. Dadurch konnte ich erreichen, daß schließlich auch der untersuchende Psychiater mit Suggestivfragen oder Suggestionsversuchen nichts mehr erreichen konnte und dadurch zu seiner in dem mitgeteilten Gutachten geschilderten Beurteilung des Falles kam.

Bei Betrachtung der Persönlichkeit des Walter (S. 197 Abs. 2) erscheint es meiner Meinung nach weniger wichtig, ob seine Art der Verteidigung für Dritte unsinnig oder verständlich wirkt als ob in der Art seines Verhaltens trotz aller Unschuldsbeteuerungen nicht doch ein klares Zugeständnis seiner Täterschaft liegt. Wenn er vor Gericht erklärt hätte: „Ich kenne diese Frau seit 7 Jahren, sie ist mein Verhältnis gewesen und hat sich an mich gehängt, als ich sie abschieben wollte", so wäre seine Situation sowohl wie die der Frau E. wesentlich anders gewesen. Er hätte es leicht gehabt, seine Verteidigung auf dieser Grundlage durchzuführen, während sein stures Leugnen jeglicher Beziehung zu der Patientin sowie erst recht irgendwelcher Hypnosekenntnisse ihn gegenüber dem in mühsamer Kleinarbeit von der Untersuchungsbehörde beigebrachten Aufgebot einer Menge von Zeugen höchst verdächtig erscheinen lassen mußte. Fanden sich doch in der Hauptverhandlung rund 20 Personen, die unter Eid aussagten, daß Walter sich ihnen gegenüber seiner hypnotischen Fähigkeiten gerühmt habe, oder daß sie ihn mit der Patientin zusammen in allen möglichen, teils recht verfänglichen Situationen gesehen hätten. Bei seinem Komplizen Bodmer wurde im Wege einer überraschenden Haussuchung ausgedehnte Literatur über Hypnose gefunden. Walters Standpunkt mag trotz dieser Gegenargumente vielleicht daraus zu verstehen sein, daß er durch sein Leugnen jeglicher Bekanntschaft mit Frau E. eine Ausdehnung der Anklage auf den bisher ungeklärten Mordfall des Gendarmen Br. sowie verschiedene andere kriminelle Tatbestände vermeiden wollte.

Es ist eine durch nichts begründete Unterstellung, wenn *Bürger-Prinz* auf S. 197 Abs. 3 die Vermutung ausspricht, Frau E. habe sich „ihrem ärztlichen Untersucher vollkommen ausgeliefert, um sich zu exkulpieren". Als ich die Amnesien bei ihr aufgehoben hatte, geriet sie mir gegenüber vielmehr in eine geradezu feindselige Stimmung. Sie behauptete, vorher in ihrer Unwissenheit viel glücklicher gewesen zu sein als jetzt, nachdem sie alle diese furchtbaren Geschehnisse um sich herum klar überblicken könnte. Auch gegenüber den anderen Begutachtern hat niemals ein besonderes Entgegenkommen der

Patientin bestanden. Oft genug mußte sie von der Kriminalpolizei nicht nur dringend aufgefordert, sondern sogar aus ihrem Dorfe herbeigeholt werden, damit die ärztliche Untersuchung weitergeführt werden konnte.

Ich habe mit Absicht größten Wert auf die Feststellung gelegt, daß sich auch bei neutraler Beobachtung von psychiatrischer Seite bei Frau E. keinerlei hysterische oder sonstwie psychopathische Symptome zeigten. Wäre eine Hysterie in Frage gekommen, so hätte selbstverständlich der Verdacht einer Pseudologia phantastica oder ähnliches nahe gelegen. Es ergab sich jedoch immer wieder, daß Frau E. keine „konstitutionell unechte Persönlichkeit" war, wie der von *Bürger-Prinz* auf S. 198 erwähnte Fall.

Die in meinem Buch aus der Literatur angezogenen Fälle sind bisher vielfach von ersten Autoren zitiert worden. Ich habe nicht den Mut, ohne genaue Kenntnis des Sachverhalts auch nur einen einzigen dieser Fälle anzuzweifeln oder abzulehnen. Selbstverständlich „erinnern manche an Charcots Hysteriefälle" und an „Dressurprodukte im Stile Oppenheims". Aber bestehen nicht für jeden Fachkenner ohnehin sehr enge Verbindungen zwischen dem hysterischen und dem hypnotischen Ausnahmezustand? Nachdem also diese Fälle die ganze Zeit über in der Fachliteratur als echt anerkannt worden sind, habe doch wohl auch ich das Recht, sie so lange als erweisend und unterstützend heranzuziehen, bis der Gegenbeweis geliefert wird, daß die zitierten Autoren sich geirrt haben.

Abschließend möchte ich endlich noch bemerken, daß mein Buch „Das Verbrechen in Hypnose und seine Aufklärungsmethoden" nur einen Ausschnitt des weit über 1000 Schreibmaschinenseiten umfassenden gutachtlichen Aufnahmebefundes, der Anklageschrift und der Urteilsbegründung darstellt. Im Vorwort ist dieser Sachverhalt ausdrücklich festgestellt und betont worden, es seien nur die wichtigsten Tatbestände aus dem wesentlich umfangreicheren Gesamtmaterial hier in gekürzter Form wiedergegeben. Wer als Wissenschaftler zu einer stichhaltigen eigenen Beurteilung des Falles kommen und an der durch das Reichsgerichtsurteil in vollem Umfange bestätigten Auffassung der Rechtslage durch das Landgericht Heidelberg (die ja das ärztliche Gutachten als eine ihrer Grundlage zur Voraussetzung hatte) wissenschaftlich stichhaltige Kritik üben will, der sollte allerdings auf das gesamte Material zurückgreifen und sich nicht mit der gekürzten Wiedergabe meines Buches begnügen. Nur dann könnte er mit dem gleichen Recht zu seinen Einwänden und prinzipiellen Bedenken kommen, wie andere, z. B. Landgerichtsdirektor Dr. *Hellwig*, im Wege solcher grundlegenden Auseinandersetzung mit der Materie zu einem positiven Ergebnis gelangten. (Deutsche Justiz 1937 Nr. 51, 52.)

Kurze Anmerkung zur vorstehenden Erwiderung von L. Mayer.

Von H. Bürger-Prinz, Hamburg.

Ich habe schon in meinen ersten Ausführungen dargetan, daß ich durchaus nicht der Meinung bin, eine Diskussion könne in dem Fall Frau E. eine endgültige Lösung herbeiführen, d. h. eine Lösung, die unter allen Umständen überzeugend ist. Die Grundfrage, das habe ich ausdrücklich gesagt, — lautet nicht: hat Frau E. in Hypnose gehandelt oder nicht. Die Grundfrage scheint mir zu sein: wie konnte es unter der Voraussetzung, sie habe wirklich unter Hypnose gestanden, zu dieser Hypnose und dem ganzen Ausbau dieser Situation kommen. Über den Sachverhalt: Handeln in Hypnose, scheint mir die Klärung des Prozesses, des Werdens dieser Situation und ihres ganzen komplizierten

Ausbaues hinauszugehen. Hier wage ich allerdings nach wie vor die ernsthaftesten Zweifel zu hegen, daß der Hergang der ganzen Jahre, in denen Frau E. ihre Beziehungen zu W. aufrecht erhielt, ganz unabhängig von Anteilnahme und Einstellung ihrer Persönlichkeit nicht möglich gewesen wäre. Selbst wenn man einräumt, daß ein Mensch in eine Situation kommt, aus der es keine Auswege mehr gibt; daß er sich in ein Geschehen eingelassen hat, das eines Tages über ihn hinausgeht, und mit ihm weiterrollt, ob er will oder nicht — die Grundfrage liegt immer doch bei der ersten Entscheidung, die er fällte. Hiervon ausgehend erscheinen mir die Begriffe *Mayer*s wie z. B. den der Suggestion usw. allzu mechanisch verwandt, und das hat sich auch jetzt nicht geändert. Auf diese Grundfrage, auf die Sachverhalte, die man mit dem Begriff Suggestion z. B. decken will, kommt es an. Demgegenüber werden noch so viele Sperrworte usw. belanglos, das ist alles erst sekundär. Auskünfte von Frau E. selbst hierüber zu erlangen, halte ich für ganz unmöglich; man würde damit fast Übermenschliches verlangen. Man kann der Meinung sein, daß der Fall Frau E. schlagende Beweise für die allgemeine wissenschaftliche Anschauung über Suggestions- und Hypnosephänomene bringt; man kann auch der Meinung sein, daß er wie viele Vorgänger nur sehr geeignet sein kann, die Gehalte dieser Begriffe zu überprüfen. Daß ich Beweis sowohl wie Gegenbeweis im Fall E. für unmöglich halte, habe ich selbst gesagt. Es wird soviel auf das „normale" Verhalten von Frau E. abgehoben. Sollte der Fall E. nicht auch nachdenklich machen können in der Richtung: Was ist am Durchschnittsmenschen nicht alles möglich? Ist es nicht irrig vom abnormen Verhalten immer gleich auf die psychopathische Grundstruktur schließen zu wollen? Steckt nicht selbst in den Mechanismen, mit denen Frau E. von *Mayer* gegen weitere suggestive Einflüsse gefeit wird, eine Mechanik, die nur im Zusammenhang mit der Übernahme aller Deutungen *Mayer*s denkbar ist, die es aber losgelöst von dieser einmal eingeschlagenen Bahn nicht gibt?

4. Kriminalstatistische Umschau.

Von Dr. Ernst Roesner in Berlin.

A. Inland.[1])

1. Die Kriminalität im Deutschen Reich im Jahre 1937 und Anfang 1938.

In Heft 7 dieser Monatsschrift (S. 336ff.) hat *Exner* in seinem Referat über den neuesten Band der „Kriminalstatistik für das Jahr 1934 mit Hauptergebnissen für das Jahr 1936" die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich seit der nationalen Revolution bis 1936 besprochen. Über die weitere Kriminalitätsgestaltung unterrichten zunächst die bereits für das 1., 2. und 3. Vierteljahr 1937 veröffentlichten Hauptergebnisse der Reichskriminalstatistik[2]), die (vgl. 28. Jg. dieser Monatsschrift 1937 S. 41) vom Jahre 1936 ab vierteljährlich ermittelt werden, um im Hinblick auf die Strafrechtserneuerung den hieran beteiligten Dienststellen oder sonstigen interessierten Kreisen binnem kurzen über die neuesten kriminalstatistischen Tatsachen zu be-

[1]) Die letzten Statistiken Österreichs vor dem Anschluß werden im nächsten Heft zusammengefaßt dargestellt.

[2]) Vgl. „Wirtschaft und Statistik" 17. Jg. 1937, Nr. 24, S. 1008; 18. Jg. 1938, Nr. 4, S. 168; Nr. 8, S. 340.

richten und diese für die wissenschaftliche Auswertung oder Verarbeitung bereitzustellen.

In den einzelnen drei Vierteljahren 1937 betrug die Zahl der im Deutschen Reich

wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze *)	1. Vierteljahr	2. Vierteljahr	3. Vierteljahr
	Personen		
rechtskräftig Abgeurteilten insgesamt .	116949	122776	125260
rechtskräftig Verurteilten insgesamt .	101984	106326	109743
= % der Abgeurteilten	87,2	86,6	87,6
Es wurden verurteilt:			
zu Strafe	100241	104562	108065
= % der Verurteilten insgesamt . . .	98,3	98,3	98,5
zu Strafe und Maßregel	454	481	400
= % der Verurteilten insgesamt . . .	0,4	0,5	0,4
Verurteilte, bei denen auf Grund des Jugendgerichtsgesetzes von Strafe abgesehen wurde	1289	1283	1278
= % der Verurteilten insgesamt . . .	1,3	1,2	1,1

*) Ohne die Aburteilungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze, die zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehören.

Die Freispruchsquote schwankt in den einzelnen Vierteljahren zwischen 10,1% und 11,1%. Bei 2,2% der Angeklagten wurde das Verfahren durch das Gericht eingestellt.

Auf eine Darstellung der Verurteilungen wegen der kriminalpolitisch wie zahlenmäßig wichtigsten strafbaren Handlungen muß aus Raumgründen leider abgesehen werden.

Besonders erwähnenswert ist jedoch noch, daß auf Maßregeln der Sicherung und Besserung im einzelnen erkannt wurde

bei den Verurteilungen wegen	1. Vierteljahr		2. Vierteljahr		3. Vierteljahr	
	Zahl	%*)	Zahl	%*)	Zahl	%*)
	In Fällen					
Unzucht mit Personen unter 14 Jahren	54	3,5	84	5,3	57	3,1
einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfall	58	3,0	54	2,7	34	1,9
schweren Diebstahls im wiederholten Rückfall	60	9,9	50	8,8	52	9,3
Betrugs im wiederholten Rückfall . .	74	4,6	83	5,0	61	4,1

*) der wegen der jeweiligen (in der Vorspalte der Tabelle aufgeführten Straftaten) insgesamt Verurteilten.

Die Unterbringung in einem Arbeitshaus als Maßregel der Sicherung und Besserung, die nur neben der Verurteilung zu Haftstrafe wegen einer der in § 42d StGB. genannten Übertretungen angeordnet werden kann, wurde im 1. Vierteljahr 1937 in 232 Fällen, im 2. Vierteljahr in 284 und im 3. Vierteljahr in 217 Fällen ausgesprochen. In diesem Zusammenhang sei auf den soeben in den „Blättern für Gefängniskunde" 69. Bd. 1938 (S. 130ff.) von *Edgar Schmidt* (Reichsjustizministerium) veröffentlichten, sehr aufschlußreichen statistischen Bericht „Unterbringung im Arbeitshaus. Einige Erhebungen über die auf Grund § 42 StGB. im Arbeitshaus Untergebrachten" besonders verwiesen.

Die kriminalstatistischen Hauptergebnisse für das ganze Jahr 1937, deren Abschluß aus begreiflichen Gründen etwas längere Zeit in Anspruch nimmt, gelangen voraussichtlich im Herbst ds. Js. zur Veröffentlichung. Die wichtigsten Angaben daraus werden dann auch in dieser Monatsschrift alsbald mitgeteilt werden.

Neben der vierteljährlichen Auszählung der hauptsächlichsten Zahlen der Kriminalstatistik ist neuerdings von der Reichsjustizverwaltung noch eine Anklagenstatistik[3]) geschaffen worden, die allerdings nur die Zahl der Angeklagten in 14 besonders interessierenden Deliktgruppen erfaßt.

Die Fertigstellung ihrer Ergebnisse ist daher in zeitlicher Beziehung weit früher möglich als bei der Kriminalstatistik, da die Herstellung dieser — weit über 1000 Einzeltatbestände umfassenden — Urteilsstatistik, in der ein riesiges Datenmaterial unter den verschiedensten Gesichtspunkten (Verurteilte nach Geschlecht, Alter, Beruf, Familienstand, Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, d. h. ob Ausländer, Ort der Tat nach kleineren Verwaltungsbezirken [d. s. zur Zeit rund 900 Kreise], Art und Höhe der erkannten Strafen, Nebenstrafen, Maßregeln der Sicherung und Besserung usw.)[4]) aufgegliedert ist, wesentlich längere Zeit beansprucht. Zu berücksichtigen ist auch insbesondere, daß immer noch im Durchschnitt rund 30000 von etwa 500000 bis 600000 jährlich dem Statistischen Reichsamt zur Verarbeitung eingesandten Zählkarten an die Geschäftsstellen der Gerichte, denen die Ausfüllung derselben von jeher obliegt, zu zeitraubenden Rückfragen, Berichtigungen oder Ergänzungen zurückgesandt werden müssen, obwohl es an entsprechenden Hinweisen seitens des Reichsjustizministeriums zur sorgfältigen Eintragung der Angaben in die kriminalstatistischen Zählkarten nicht gefehlt hat[5]).

Vermittelt nach der *Ferri*schen[6]) Systematisierung der Kriminalität die Kriminalstatistik ein Bild der „criminalità legale", so unterrichtet die Anklagenstatistik nebst der seit 1936 für das ganze Reichsgebiet eingeführten und in ihren neuesten Ergebnissen nachstehend unter Ziffer 4 behandelten polizeilichen Anzeigenstatistik über den Umfang der „criminalità apparente", die damit der „criminalità reale" wesentlich näher kommt.

Die vorerwähnte Anklagenstatistik des Reichsjustizministeriums liegt nunmehr für 2½ Jahre — vom 1. 10. 1935 bis zum 31. 3. 1938 — vor, deren Einzelergebnisse in ihrer Entwicklung *Stolzenburg* (Reichsjustizministerium) vor kurzem in einem außerordentlich aufschlußreichen Beitrag in der „Deutschen Justiz" (100. Jg. 1938 Nr. 24 S. 933/34) mitgeteilt hat.

Danach weist auf dem Gebiet des Hochverrats die Zahl der im Jahre 1936 angeklagten Personen gegenüber dem 4. Vierteljahr 1935 einen Rückgang um 22% auf. Die für 1937 ermittelte Zahl der Angeklagten liegt wiederum um 37% unter der von 1936 und im 1. Vierteljahr 1938 ergibt sich gegenüber dem Jahresdurchschnitt 1937 sogar eine Senkung um 58%. Im ganzen Beobachtungszeitraum — d. h. 4. Vierteljahr 1935 bis 1. Vierteljahr 1938 — ist die Zahl

---

[3]) Vgl. *Krug-Schäfer-Stolzenburg:* Strafrechtliche Verwaltungsvorschriften. Berlin 1935 S. 485. Rundverfügung vom 25. 9. 1935 — III a 26025/35 —.

[4]) Vgl. auch *E. Roesner:* Fünfzig Jahre deutsche Kriminalstatistik. Allgemeines Statistisches Archiv, Jena 1934, 23. Band, S. 343ff.

[5]) Vgl. Reichskriminalstatistik. Rdschr. d. RJM. an die Landesjustizverwaltungen vom 19. 12. 1933 (II r. 3089 Hv) — Deutsche Justiz 1933 S. 833 und AV. d. RJM. vom 18. 12. 1935 (II a 1457) — Deutsche Justiz 1935 S. 1857.

[6]) Vgl. „Studi sulla criminalità in Francia dal 1826 al 1878". Anali di Statistica, Serie 2a, Vol 21, 1881, S. 163ff.

der wegen hochverräterischer Betätigung Angeklagten auf etwa ein Fünftel gesunken! Diese Entwicklung beweist zur Genüge, welch durchschlagender Erfolg das Dritte Reich in seinem unermüdlichen Kampf gegen staatsfeindliche Umtriebe und in seiner politischen Erziehungsarbeit erzielt hat und in welchem Ausmaße sich die politischen Verhältnisse im Deutschen Reich gefestigt haben.

Diese Feststellung wird durch die zahlenmäßige Entwicklung der sogenannten Heimtückesachen bestätigt, bei denen das Jahr 1937 gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um etwa 5% aufweist, während das 1. Vierteljahr 1938 sogar eine Abnahme um 19% gegenüber dem Durchschnitt von 1937 zu verzeichnen hat.

In Landesverratssachen liegt die Zahl der angeklagten Personen im Jahre 1937 wie auch im 1. Vierteljahr 1938 um etwa 25% höher als im Jahre 1936, eine Entwicklung, die nach den Ausführungen von *Stolzenburg* in der militärischen Wiedererstarkung Deutschlands und der infolgedessen verstärkten Tätigkeit des ausländischen Nachrichtendienstes ihre Erklärung findet.

Die Zuwiderhandlungen gegen § 2 des Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes), die erst seit 1½ Jahren in die Anklagenstatistik einbezogen sind, haben im 1. Vierteljahr 1938 gegenüber dem Jahresdurchschnitt 1937 um etwa 12% abgenommen. In Anbetracht der Kürze des Beobachtungszeitraums werden jedoch noch die Zahlen von mindestens einem weiteren Jahr abzuwarten sein, bevor man aus diesem Ergebnis irgendwelche Schlüsse ziehen kann.

Die Gruppe der Kapitalverbrechen, d. h. Mord, Totschlag und vorsätzliche Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, die nach den Ergebnissen der Kriminalstatistik in der Zeit von 1933 bis 1936 eine Verminderung um ein Drittel — bei Mord und Totschlag sogar um über 40% — zu verzeichnen hat, weist in der Anklagenstatistik für 1936/37 keine nennenswerten Veränderungen auf.

Wie scharf der Kampf gegen das Denunziantentum geführt wird, geht daraus hervor, daß sich die Zahl der wegen falscher Anschuldigung Verurteilten sich von 1933 auf 1934 — der jüngsten hierüber bekannten Statistik — mehr als verdoppelte.

In der Gruppe Raub und räuberische Erpressung, in der ausweislich der Kriminalstatistik von 1933 auf 1934 bereits eine Verminderung um fast die Hälfte eingetreten war, ist eine weitere stetige Abnahme festzustellen, die gemessen am Jahresdurchschnitt 1936 im Jahre 1937 etwa 9%, im 1. Vierteljahr 1938 15% beträgt.

Beim Diebstahl lagen die Zahlen für das Jahr 1937 und das 1. Vierteljahr 1938 im Durchschnitt um rund 14% unter denen des 4. Vierteljahrs 1935 und des 1. Vierteljahrs 1936. Die ständige Besserung der allgemeinen Wirtschaftslage und die bei der Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechertums erzielten Erfolge treten in dieser rückläufigen Entwicklung besonders eindrucksvoll in Erscheinung.

Ähnlich verläuft die Kriminalitätskurve bei der anderen großen Gruppe der Eigentumsdelikte: Unterschlagung, Betrug, Untreue und Urkundenfälschung. Auch hier liegen die für das Jahr 1937 und das 1. Vierteljahr 1938 ermittelten Zahlen der Angeklagten um rund 13% unter denen des 4. Vierteljahrs 1935 und des 1. Vierteljahrs 1936.

Die beiden vorstehend genannten Gruppen der Eigentumsdelikte ergeben für das ganze Reichsgebiet regelmäßig eine annähernd gleiche Zahl von Angeklagten. Bemerkenswert ist jedoch, und das ist in kriminalgeographischer Beziehung von besonderem Interesse, daß in Ost- und Norddeutschland, wo Land- und Forstwirtschaft vorherrschen, der Diebstahl stärker in Erscheinung tritt, während in den industriellen Bezirken Mittel- und Westdeutschlands Betrug und Unterschlagung überwiegen.

Bei den Devisenzuwiderhandlungen ist nach einem leichten Ansteigen im Jahre 1937 gegenüber 1936 nunmehr wieder eine stärkere Abnahme zu verzeichnen.

Im ganzen gesehen, so schließt der Bericht, vermittelt die Anklagenstatistik einen anschaulichen Überblick darüber, in welchem Ausmaß es im Dritten Reich gelungen ist, durch politische Erziehungsarbeit, durch Hebung der sittlichen Grundhaltung und des Lebensstandards des Deutschen Volkes — und wo es not tat, wie z. B. bei Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung besonders in ihrer gewerbsmäßigen Form — durch harten Zugriff die Kriminalität zurückzudrängen.

2. Die Auswirkungen des Straffreiheitsgesetzes vom 30. April 1938.

Nach der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich erging am 30. April 1938 ein Straffreiheitsgesetz (RGBl. I S. 433), dessen zahlenmäßige Auswirkungen in der „Deutschen Justiz" 100. Jg. 1938 Nr. 33 S. 1322 mitgeteilt sind:

Bis zum 15. Juli 1838 haben insgesamt 537472 Personen eine Vergünstigung durch dieses Straffreiheitsgesetz erfahren, davon 80250 Personen im Lande Österreich und 457222 im bisherigen Reichsgebiet. Im Einzelnen ist die Auswirkung des Gesetzes folgende:

Unter § 1 (geringfügige Straftaten, bei denen die rechtskräftig erkannte und zu erwartende Strafe nicht mehr als Freiheitsstrafe von einem Monat oder Geldstrafe in entsprechender Höhe beträgt) fielen 512310 (davon in Österreich 75755) Personen, und zwar wurde 237032 (davon in Österreich 38736) Personen die rechtskräftig erkannte Strafe erlassen und in 275278 (davon in Österreich 37019) Fällen das anhängige Strafverfahren eingestellt oder von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen.

Unter § 2 (politische Straftaten) fielen 20873 (davon in Österreich 265) Personen, und zwar wurde in 6428 Fällen eine rechtskräftig erkannte Strafe von nicht mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe erlassen, in 12163 Fällen das Verfahren, in dem eine solche Strafe zu erwarten war, niedergeschlagen und in 2282 Fällen eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr bedingt erlassen.

Unter § 3 Nr. 2 (Straftaten aus Übereifer im Kampf für den nationalsozialistischen Gedanken im Lande Österreich) fielen 4289 Personen, und zwar erhielten 1296 Personen Straferlaß, während in 2993 Fällen das Verfahren eingestellt wurde.

Erstmalig enthielt das Straffreiheitsgesetz die Bestimmung, daß der Beschuldigte dennoch einen Antrag auf Durchführung des Verfahrens stellen kann, wenn er seine Unschuld beweisen will (§ 1 der 2. DurchfVO. vom 1. 5. 1938). Ein solcher Antrag wurde von 324 Personen gestellt. Davon sind bisher 254 Verfahren rechtskräftig erledigt, und zwar erging in 91 Fällen Freispruch, 152 Verfahren endeten mit Einstellung auf Grund des Straffreiheitsgesetzes und in 11 Fällen wurde der Antragsteller rechtskräftig zu Strafe verurteilt.

3. Der Umfang der Strafrechtspflege im Deutschen Reich im Jahre 1937.

In dem amtlichen Teil der vom Reichsjustizministerium herausgegebenen „Deutschen Justiz" Jg. 1938 Nr. 29 (S. 1140) ist eine ausführliche „Übersicht über den Geschäftsanfall bei den Justizbehörden im Jahre 1937" unter Beifügung der entsprechenden Vergleichszahlen für die Jahre 1935 und 1936 abgedruckt, die über die Inanspruchnahme und Tätigkeit der Gerichte in Strafsachen u. a. folgende Zahlen enthält:

	1935	1936	1937
I. Amtsgerichte:			
1. Anträge auf Erlaß von Strafbefehlen, einschl. der nach besonderem Verfahrensrecht zu behandelnden Strafbefehle in Forstdiebstahlssachen	648881	525324	530265
2. Privatklagesachen	84251	73074	72688
3. Sachen wegen Verbrechen	26099	24118	23269
4. Sachen wegen Vergehen	114974	98701	109973
5. Sachen wegen Übertretungen	54000	46042	42642
6. Sicherungsverfahren nach §§ 429a u. e StPO.	115	70	20
7. Voruntersuchungen	201	57	28
8. Einzelne richterliche Anordnungen	437050	404910	407394
II. Landgerichte und Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten:			
A. Anzeigesachen	993778	850113	857616
Voruntersuchungen	5061	1606	1036
B. Hauptverfahren:			
1. vor den Schwurgerichten	2958	2840	3007
2. vor den Schöffengerichten	75738	72585	81062
3. vor den kleinen Strafkammern	44374	33985	35643
4. vor den großen Strafkammern			
a) in erster Instanz	24957	27281	28786
b) in der Berufungsinstanz	19032	17613	18571
III. Oberlandesgerichte und Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten:			
A. Hauptverfahren			
1. Revisionen gegen Urteile in 1. Instanz	3641	2874	3836
2. Revisionen gegen Urteile in der Berufungsinstanz	1336	1223	1381
B. Anträge auf Erhebung der öffentlichen Klage	1047	913	867
C. Auslieferungssachen	136	103	105

Zu den vorstehend unter I aufgeführten Angaben ist zu bemerken, daß die bei den Schöffengerichten anhängig gewordenen Verfahren bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte (II) dargestellt sind. Außer der Zahl der bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten anhängig gewordenen Beschwerden weist die genannte Statistik — soweit sie sich auf Strafsachen bezieht — noch Zahlen über die beim Reichsgericht angefallenen Verfahren aus. Es sind dies 1937: Revisionen gegen Urteile der Schwurgerichte 625 (1936: 691; 1935: 735), der Strafkammern 4363 (1936: 4512; 1935: 4827).

Die Zunahme bei den meisten Strafsachen im Jahre 1937 gegenüber 1936 dürfte in der Hauptsache daraus zu erklären sein, daß der Geschäftsanfall auf dem Gebiete der Strafgerichtsbarkeit im Jahre 1936 durch das am 23. April ergangene Straffreiheitsgesetz stark beeinflußt worden ist, über dessen zahlenmäßige Auswirkung s. Zt. in dieser Monatsschrift (vgl. 27. Jg. 1936 S. 531) berichtet worden ist.

Immerhin ist bemerkenswert, daß die Ergebnisse für das Berichtsjahr z. T. ganz erheblich unter den entsprechenden des Jahres 1935 liegen.

Als besonders bedeutsam ist die weitere Verminderung der schweren Kriminalität wie der Bagatellsachen hervorzuheben.

4. Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 1937.

Wie in Jg. 1937 dieser Monatsschrift Heft 1 S. 43 berichtet wurde, ist durch einen Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern die Bearbeitung einer polizeilichen Kriminalstatistik für das Deutsche Reich vom Jahre 1936 angeordnet worden, deren Ergebnisse für das Jahr 1937 von Kriminalkommissar *Maisch* in der „Kriminalistik" (12. Jg. 1938, Heft 6 S. 137), der neuen amtlichen Zeitschrift des Reichskriminalpolizeiamtes, bekannt gegeben werden.

Danach weist diese Polizeistatistik insgesamt 818173 im Deutschen Reich während des Berichtsjahres verübte und angezeigte strafbare Handlungen aus. Im Vergleich zum Jahre 1936 mit insgesamt 833641 strafbaren Handlungen bedeutet dies einen Rückgang um 1,9%. Dabei ist zu berücksichtigen, daß durch die Umorganisation der Kriminalpolizei, eine bedeutend intensivere Verfolgung von Straftaten, besonders auf dem flachen Lande, eingesetzt hat. Außerdem hat die Kriminalpolizei die Bearbeitung der widernatürlichen Unzucht, die z. T. in den Händen der Geheimen Staatspolizei lag, in den meisten Bezirken ganz übernommen. Daß sich hierdurch im Berichtsjahr die Gesamtzahl der bearbeiteten Fälle zwangsläufig erhöhen mußte, liegt klar auf der Hand. Der Vergleich mit dem Jahre 1936 ist daher nur relativ möglich. Absolut betrachtet dürfte der Kriminalitätsrückgang noch stärker sein.

Über den Anteil der einzelnen Delikte an der Gesamtzahl der verübten Delikte werden folgende Zahlen mitgeteilt:

	Zahl	%		Zahl	%
Einfacher Diebstahl	387779	47,4	Hehlerei	8574	1,05
Betrug	182821	22,3	Taschen- und Gepäckdiebstahl	7472	0,9
Schwerer Diebstahl	89644	11,0	Raub und räuberische Erpressung	1685	0,2
Unterschlagung	72795	8,9	Rauschgiftvergehen	1287	0,16
Sittlichkeitsdelikte (ohne an Kindern)	21987	2,7	Tötung	1034	0,13
Unzüchtige Handlungen an Kindern	16325	2,0	Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	917	0,11
Widernatürliche Unzucht	14514	1,8	Kindestötung	365	0,05
Brandstiftung (vorsätzlich u. fahrl.)	10974	1,3			

Daß auch die Aufklärungstätigkeit der Kriminalpolizei beachtliche Erfolge zu verzeichnen hat, beweisen folgende Zahlen, denn die Aufklärungsziffer beträgt im Jahre 1937 insgesamt 535642 = 65,5% gegenüber 64,9% im Jahre 1936. Die einzelnen Aufklärungsziffern zeigen, nach der Größe geordnet, nachstehenden Umfang bei

Widernatürlicher Unzucht	99,3%	Unzüchtigen Handlungen mit Kindern	83,9%
Hehlerei	98,0%	Fahrlässiger Brandstiftung	81,3%
Rauschgiftvergehen	97,4%	Sittlichkeitsdelikten	68,6%
Betrug	92,9%	Vorsätzlicher Brandstiftung	58,8%
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	91,6%	Raub	52,8%
Tötung	89,7%	Einfachem Diebstahl	50,0%
Unterschlagung	89,1%	Schwerem Diebstahl	45,2%
Kindestötung	84,7%	Taschen- u. Gepäckdiebstahl	44,6%

Von vornherein bekannte Täter, d. h. solche, die bei der Erstattung der Anzeige einwandfrei als Täter feststehen, wurden 324940 erfaßt. Ermittelt durch die Tätigkeit der Polizei wurden 206796. Zusammen sind dies 531736 Täter.

Gegenüber 1936 mit 562864 Tätern bedeutet dies eine Verminderung um 31128 = 5,5%. Zu bemerken ist noch, daß bei den vorstehenden Angaben neben den eigentlichen Tätern auch sämtliche Mittäter im Sinne des Strafgesetzbuches zu verstehen sind.

Zusammengefaßt zeigen die polizeistatistischen Ergebnisse des Jahres 1937, so heißt es abschließend, daß die Bemühungen der nationalsozialistischen Kriminalpolizei durch schärfste Mittel und durch größtmöglichen persönlichen Einsatz den Kampf gegen das Verbrechertum durchzuführen, beachtliche Erfolge gezeitigt haben.

5. Der Schmuggel im Deutschen Reich im Jahre 1937.

Bei seiner Ansprache, mit der Staatssekretär im Reichsfinanzministerium *Fritz Reinhardt*, Anfang Juli 1938 eine fachwissenschaftliche Tagung des Zollgrenzschutzes in Ilmenau (Thüringen) eröffnete, warb er um Verständnis für die Aufgaben der Zollgrenzbeamten und nannte hierbei folgende statistische Angaben (vgl. Völkischer Beobachter Nr. 189 v. 8. 7. 1938):

Im Kalenderjahr 1937 sind in den Grenzgebieten des Deutschen Reiches, dessen Grenzen eine Gesamtlänge von 8000 km aufweisen, 14823 Schmuggelfälle vorgekommen. Das sind 41 Schmuggelfälle täglich. In 426 Schmuggelfällen haben die Zollgrenzbeamten, um das Deutsche Reich und deutsche Unternehmungen vor Schaden zu bewahren, von der Waffe Gebrauch gemacht.

An Aufgriffen grenzpolizeilicher Art sind im Berichtsjahr im Zollgrenzschutz 120286 vorgekommen. Das sind 334 grenzpolizeiche Aufgriffe täglich. Die 120286 Aufgriffe grenzpolizeilicher Art im Jahre 1937 setzen sich wie folgt zusammen:

Paßvergehen	11894
Zurückweisungen an der Grenze	73907
Fälle staatsfeindlicher Betätigung	575
Festnahmen u. Sicherstellungen gesuchter Personen aus anderen Gründen	1211
Aufgriffe verbotener und verdächtiger Schriften	27717
Andere polizeiliche Aufgriffe	4982

Hinzukommen 3389 Aufgriffe polizeilicher Art bei der Devisennachschau im Postverkehr.

Würden diese Zahlen, so betonte Staatssekretär *Reinhardt*, nur zu drei Vierteln oder gar nur zur Hälfte erreicht worden sein, und zwar infolge ungenügender Achtsamkeit der deutschen Zollgrenzbeamten, so würde das deutsche Volk politisch und wirtschaftlich unabsehbaren Schaden erfahren haben.

6. Hauptergebnisse der Auslieferungsstatistik für das Jahr 1937.

Die schon seit rund 10 Jahren im Statistischen Reichsamt bearbeitete Auslieferungsstatistik, für welche das Reichsjustizministerium die Unterlagen liefert, hat in ihrer Methode vom Jahre 1936 ab nicht unwesentliche Änderungen erfahren. Während bisher die jeweils in einem Kalenderjahr eingegangenen und gestellten Ersuchen um Auslieferung, Durchlieferung und Einlieferung gezählt worden sind, erstreckt sich vom Jahre 1936 ab die Zählung auf die jeweils in einem Jahr erledigten Ersuchen. Somit werden die verhältnismäßig zahlreichen, am Jahresende noch nicht erledigten Ersuchen von der Statistik nicht mehr erfaßt. Ferner werden neuerdings auch die erledigten deutschen Durchlieferungsersuchen zahlenmäßig nachgewiesen. Aus all diesen Gründen sind daher die nachstehenden, der „Deutschen Justiz" (100. Jg. 1938, Nr. 18 S. 697) entnommenen Zahlenangaben mit denen früherer Jahre (vgl. 1. Kriminalstatistische Umschau, 28. Jg. 1937, dieser Monatsschrift S. 44) nicht vergleichbar.

Es wurden im Berichtsjahr 83 Ersuchen um Auslieferung aus dem Deutschen Reich erledigt. Die Zahl der Verfolgten, bei denen das Auslieferungsverfahren zum Abschluß gekommen ist, beziffert sich auf 87, und zwar geschah dies bei 61 derselben = 70,1% durch Bewilligung, bei 4 = 4,6% durch Ablehnung und bei 22 = 25,3% auf andere Weise.

Wie in den Vorjahren wurde die Mehrzahl der 1937 abgeschlossenen Auslieferungsersuchen aus den südöstlichen und südlichen Nachbarstaaten gestellt, und zwar 22 aus der Tschechoslowakei, 20 aus Österreich und 15 aus der Schweiz. Weiterhin wurden u. a. je 4 Ersuchen aus Frankreich und Italien, je 3 aus den Niederlanden und Rumänien und je 2 aus Bulgarien, Litauen und Polen gestellt.

Von den strafbaren Handlungen, die den im Berichtsjahr zum Abschluß gebrachten Auslieferungsverfahren zugrunde liegen, entfallen wie bisher die meisten auf die wichtigsten Vermögensdelikte wie Diebstahl, Unterschlagung, Betrug. Wegen Mordes bzw. Totschlags wurden je 3 Auslieferungsersuchen vollendet.

Ersuchen um Durchlieferung durch das Deutsche Reich wurden 1937 insgesamt 27 erledigt, die 30 Verfolgte betrafen. Bei 25 derselben wurde das Durchlieferungsverfahren durch Bewilligung, bei 3 durch Ablehnung und bei 2 auf andere Weise zum Abschluß gebracht. Je 7 dieser Ersuchen waren von der Schweiz und der Tschechoslowakei, 6 aus Polen, 3 aus Österreich gestellt.

Die vorstehend aufgeführten — im Jahre 1937 abgeschlossenen — Ersuchen um Auslieferung aus dem Deutschen Reich und Durchlieferung durch das Deutsche Reich beziehen sich auf insgesamt 117 Verfolgte, davon 9 = 7,7% weiblichen Geschlechts. Hierunter befinden sich 27 Österreicher = 23,1%, 26 Tschechoslowaken = 22,0%, 18 Schweizer = 15,4%, 13 Polen = 11,1%, 6 Italiener, 4 Rumänen u. a.

Die Zahl der 1937 erledigten Ersuchen um Auslieferung an das Deutsche Reich (Einlieferungen) beläuft sich auf insgesamt 187, die Zahl der Verfolgten auf 199, und zwar geschah die Beendigung der Verfahren in 167 Fällen (83,9%) durch Bewilligung, in 6 Fällen (3,0%) durch Ablehnung und in 26 Fällen (13,1%) auf andere Weise.

Bei der Aufgliederung nach Staaten, an die deutscherseits Ersuchen um Einlieferung gerichtet waren, und die im Berichtsjahr zum Abschluß gekommen sind, steht Österreich mit 78 (41,7%) an weitaus erster Stelle. Es folgen die Schweiz mit 26 (13,9%), die Tschechoslowakei mit 25 (13,4%), die Niederlande mit 22 (11,8%), Belgien mit 9, Frankreich mit 8 u. a. m.

Die Ersuchen um Auslieferung an das Deutsche Reich — Einlieferungen — bezogen sich gleichfalls in der Mehrzahl auf Vermögensdelikte.

Deutsche Ersuchen um Durchlieferung durch ausländische Staaten wurden 1937 13 erledigt, davon waren 8 an Österreich, je 2 an Jugoslawien und die Schweiz, 1 an Ungarn gerichtet.

Die von deutscher Seite gestellten und abgeschlossenen Einlieferungs- und Durchlieferungsersuchen bezogen sich auf zusammen 213 Verfolgte, davon 9 = 4,2% weiblichen Geschlechts. Von dieser Gesamtzahl waren 180 = 84,5% deutsche Staatsangehörige, 13 = 6,1% Polen, 5 = 2,3% Ungarn, 4 = 1,9% Jugoslawen usw.

7. Die Opfer von Mord und Totschlag im Deutschen Reich im Jahre 1935.

Die durch die Todesursachenstatistik ermittelte Zahl der Fälle von Mord und Totschlag hat im Berichtsjahr[7]) weiter abgenommen. Seit 1932 hat sie sich um fast 40% verringert, ein erfreuliches Ergebnis der inneren Befriedung und zugleich ein beachtenswerter Erfolg der strafferen Handhabung der Strafgewalt im neuen Reich.

---

[7]) Vgl. Wirtschaft und Statistik. 17. Jg. 1937 Nr. 23 S. 970.

Es wurden 854 (479 männliche und 375 weibliche) Fälle dieser Art festgestellt gegenüber 928 (531 männliche und 397 weibliche) im Jahre 1934[8]). Die auf je 100000 Einwohner berechnete Sterbeziffer für diese Todesursache sank beim männlichen Geschlecht von 1,7 auf 1,5 und beim weiblichen von 1,2 auf 1,1 je 100000 Einwohner gleichen Geschlechts.

Bei den Kindern von unter 1 Jahr hat zwar die Zahl der Fälle von Mord und Totschlag um 4 oder um 2% zugenommen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß auch die Zahl der Lebendgeborenen — bei den getöteten Kindern von unter 1 Jahr handelt es sich fast ausschließlich um Neugeborene — im Berichtsjahr weiterhin um 5% gestiegen ist. Bei den über 1 Jahr alten Personen haben, wenn man zugleich die Art der Ausführung in Betracht zieht, die Tötungen durch Feuerwaffen um 18%, die durch schneidende oder stechende Werkzeuge um etwa 11%, alle sonstigen um rd. 7% abgenommen. Es fielen mehr männliche als weibliche Personen einer gewaltsamen Tötung zum Opfer; das Verhältnis stellt sich auf 56:44. Jedoch waren wieder bei den Tötungen durch Feuerwaffen die getöteten weiblichen Personen zahlreicher. Das zeigt im einzelnen die folgende Zusammenstellung:

Mord und Totschlag	männlich		weiblich		Insgesamt	Dagegen 1934
	Zahl	%	Zahl	%		
An Untereinjährigen	117	24,4	88	23,5	205	201
an Übereinjährigen durch Feuerwaffen .	70	14,6	92	24,5	162	197
„ stechende oder schneidende Instrumente .	115	24,0	40	10,7	155	174
auf andere oder nicht angegebene Arten	177	37,0	155	41,3	332	356
Mord u. Totschl. zus.	479	100,0	375	100,0	854	928

8. Weiterer Rückgang der Selbstmorde in Berlin 1937.

Nach den Feststellungen des Statistischen Amtes der Stadt Berlin hat sich die Zahl der Selbstmorde einer in dem neuesten Taschenbuch „Berlin in Zahlen", Ausgabe 1938 (S. 84), veröffentlichten Tabelle zufolge von insgesamt 2051 im Jahre 1936 um fast ¼ auf 1625 im Jahre 1937 vermindert.

Die auf 100000 Einwohner berechnete Selbstmordziffer zeigt daher im Vergleich zu den beiden Vorjahren folgende rückläufige Bewegung:

Jahre	Männer	Frauen	Insgesamt
1935	6,56	3,42	4,87
1936	6,56	3,41	4,86
1937	5,25	2,60	3,81

Besonders stark ist hiernach die Verringerung der Selbstmordhäufigkeit bei den Frauen.

Die oben genannte Quelle enthält fernerhin eine Übersicht über die verschiedenen Arten der Selbstmordtechnik im Jahre 1936; danach verübten Selbstmord

[8]) Vgl. diese Monatsschrift, Jg. 1937 Heft 5 S. 237.

durch	Männer	Frauen	Insgesamt
Gifte und ätzende Substanzen .	110	125	235
Koch- und Leuchtgas	338	320	658
sonstige giftige Gase	2	4	6
Erhängen	452	156	608
Ertränken	102	81	183
Feuerwaffen	152	4	156
schneidende oder stechende Instrumente	27	7	34
Hinabstürzen	41	61	102
Überfahrenlassen	45	18	63
sonstige Todesarten	2	2	4

Während bei den Männern in Berlin das Erhängen die häufigste Selbstmordart war, wählten die Frauen in der Mehrzahl Leucht- und Kochgas als Mittel zum Freitod.

(Fortsetzung der Umschau folgt im nächsten Heft.)

Besprechungen.

Bumke, Oswald: Lehrbuch der Geisteskrankheiten. Vierte Auflage. Mit 128 zum Teil farbigen Abbildungen. Verlag von J. F. Bergmann, München 1936. X, 632 S. Brosch. RM. 21.—, geb. RM. 22.80.

Vor 2 Jahren bereits hat der Münchener (zuvor Leipziger) Psychiater und Nachfolger auf dem Lehrstuhl *Kraepelins* der 3. (1929 erschienenen) Auflage seines „Lehrbuches der Geisteskrankheiten" (1. Auflage veröffentlicht 1919 als „Die Diagnose der Geisteskrankheiten") eine 4., „im wesentlichen neu geschriebene" Auflage folgen lassen. Die an sich an dieser Stelle sofort und dringend notwendige Besprechung der Neuerscheinung ist leider durch unglückliche Sonderumstände verzögert worden. Doch wird ein Hinweis auf das sehr beachtenswerte Buch auch jetzt noch am Platze sein.

Nicht nur für den Fachmann ist es ungemein reizvoll und instruktiv, die jeweils neu erschienenen Auflagen des *Bumke*schen Lehrbuches wieder neu durchzuarbeiten. Ergibt sich doch daraus eine deutliche Erkenntnis der Wandlungen in den psychiatrischen Grundeinstellungen und in den obwaltenden Tendenzen. Jede Neuauflage vermittelt überdies des Verfassers erweitertes „klinisches Glaubensbekenntnis". Verf. will ja — jetzt wie früher — kein Kompendium des restlos Gesicherten bringen, sondern unter Behandlung alles Wissensnotwendige einführen in die Problematik des Faches und auch gerade das aufzeigen, was wir noch nicht wissen. „Hypothesen", fordert Verf., „sollten nur sehr vorsichtig aufgestellt werden". In der — keineswegs lähmenden, sondern nur die Forschung vorantreibenden — Betonung der Grenzen unseres Wissens liegt u. a. eine besondere Überlegenheit des Buches. Eine weitere Überlegenheit dokumentiert sich darin, daß wirklich Ernst gemacht ist mit der Beugung unter die vielseitig verschlungene Mannigfaltigkeit alles Lebendigen, alles Leib-Seelischen, und daß es gelungen ist, von der Unfixierbarkeit des in steten Übergängen Fließenden eine fruchtbare Anschauung zu geben. Bei aller Bemühung um klare Herausarbeitung der verwendeten Begriffe überläßt es Verf. anderen, „unbekümmert mit psychologischen Begriffen zu hantieren, als ob sie mit Seifenblasen Tennis zu spielen versuchten". Ihm ist es darum zu tun, bei sich und seinen Lesern, trotz aller psychiatrischen Präokkupation, größtmögliche Fühlung mit dem gesunden Leben zu erhalten und lieber „da, wo es eine wirkliche Exaktheit aus natürlichen Gründen nun einmal nicht gibt,

unsere Eindrücke vom Wesen und Verhalten eines kranken Menschen möglichst anschaulich zu schildern, als uns mit nur scheinbar exakten Begriffen über die Unzulänglichkeit unserer Erkenntnis zu betrügen". Möchten solches doch alle allzu typologisierungsfreudigen Kriminologen auch beherzigen!

Sehr beachtlich ist des Verfassers Bekenntnis, daß er, der ein Menschenalter an der psychologischen Arbeitsrichtung der Psychiatrie mitgearbeitet hat, nunmehr „bestimmt glaubt, daß sie (die psychologische Arbeitsrichtung) jetzt einer somatologisch eingestellten Forschung, die sie als Unterströmung übrigens dauernd begleitet hatte, für viele Jahre Platz machen muß. Ihre eigenen Ergebnisse verlangen, daß sie nun auch körperlich untermauert und zugleich überprüft, und daß zu jeder seelischen Eigenart nicht bloß nach *Kretschmers* Vorgang der Körperbau, sondern auch die physiologischen Verhaltungsweisen festgestellt werden, die aus inneren Gründen zu diesem Typus gehören". Hiermit ist die eine Haupttendenz der Neuauflage gekennzeichnet. Als zweite Haupttendenz erweist sich weitestgehende Fundierung aller psychiatrischen Erkenntnisse mit erbbiologischen Tatsachen. Nicht nur im Allgemeinen Teil ist der Vererbung ein größerer, kritischer Abschnitt gewidmet, die erbbiologischen Gesichtspunkte kehren auch in allen Unterabschnitten des Allgemeinen wie Besonderen Teiles ständig wieder, ohne jedoch verabsolutiert zu werden. Immer wieder wird im Einzelfall geprüft, „wie viel auf Rechnung der Anlage, und wie viel auf die der Umwelt und Erlebnisse gesetzt . . . werden muß".

Dem forensisch Interessierten bietet das Buch, außer in dem besonderen, 20 Seiten umfassenden Abschnitte: „Der Staat und die Geisteskrankheiten", auch sonst verstreut, eine reiche Fülle an psychiatrisch-forensischen und kriminologischen Bemerkungen, mag es sich nun — um nur einige wenige Beispiele zu nennen — um das Gedächtnis und seine Grenzen, um die besondere Ungeeignetheit von Epileptikern als Zeugen, um die Behandlung von Paranoikern, um die Senilen und das Strafrecht, um (früher mit Erfolg simulierte, jetzt entlarvbare) unechte katatone Stuporzustände, um Psychogenie oder Simulation, um den entscheidenden „gemütlichen Mangel" bei Verbrechern, um die bedingungsweise anzuerkennende Moral insanity, um die Pyromanie, um die notwendigerweise scharfe Einstellung zur medizinischen Indikation der Schwangerschaftsunterbrechung, um die Beurteilung der Perversionen, um grundsätzliche Bemerkungen zu Schwachsinn und Kriminalität, Schizophrenie und Kriminalität und vieles andere mehr handeln. Ob der strafrechtliche Praktiker — trotz *Schwinge* und *Hartmann* — bei der empfehlenden Erinnerung an die Möglichkeit der Entmündigung von Psychopathen mitgehen wird, ohne eine Einschränkung zu wünschen, erscheint dem Ref. zweifelhaft. Sicher mitgehen wird er bei der Forderung nach der Möglichkeit der Entmündigung von Morphinisten. Und ebenso sollte er mitgehen bei der — schon so oft erhobenen, aber leider immer wieder überhörten — Forderung, „daß in Zukunft kein Sittlichkeitsverbrecher ohne ärztliche Untersuchung für verantwortlich gehalten und abgeurteilt werde".

Es ist aus dem Zweck des auf erträglichem Umfang zu haltenden Lehrbuches durchaus verständlich, daß es sich Verf. hat versagen müssen, auf die strafrechtliche Beurteilung von Psychopathen — von ganz wenigen Bemerkungen abgesehen — näher einzugehen. „Dazu wäre ein eigenes Buch erforderlich". Immerhin würde, da das Lehrbuch auch von vielen gelesen wird, die sich ein besonderes Lehrbuch der forensischen Psychiatrie nicht anschaffen, für die kommende Auflage zu wünschen sein, daß doch der aus der Praxis sich ergebenden Problematik des § 51 Abs. 2 StGB. wenigstens eine kurze grundsätzliche Stellungnahme, die möglicherweise einiges jetzt hie und da falsch Gehandhabte verhüten könnte, zuteil würde, desgleichen der aus § 42b StGB. resultierenden Problematik. Auch zum § 42k StGB. wäre, über das im Allgemeinen Teil zur Kastration Gesagte hinaus, für die allzu Hoffnungs-Kühnen noch einiges (unverklammert) Warnende und die Indikation Einengende erwünscht.

Um gleich beim Wünschen zu bleiben, noch der Wunsch: daß in der Neu-

auflage doch dem Schwachsinn und den aus ihm sich ergebenden Fragen noch etwas mehr Raum gegönnt werde. Forensisch würde insbesondere eine Auseinandersetzung mit dem nicht so ganz selten anzutreffenden Infantilismus (und zwar nicht nur als körperliches Symptom) begrüßt werden.

Den Arzt als Leser beglückt an dem Lehrbuch die vorbildlich ärztliche, von Fall zu Fall die besondere Entscheidung fordernde Einstellung, wie sie hier und da zwischenzeilig und besonders aus den Abschnitten über die Behandlung der einzelnen Geistesstörungen spricht, obwohl Verf. im Allgemeinen Teil bekennen muß, daß die „Behandlung der Geisteskrankheiten heute noch das ausgesprochene Stiefkind der wissenschaftlichen Psychiatrie" ist.

Auch der Nicht-Mediziner wird an der sprachlich meisterhaften und plastischen Darstellung seine Freude und viel Gewinn von dem Buche haben, ohne deshalb nach Lektüre des Buches zu wähnen, nun selbst in Psychiatricis bescheid zu wissen. Das Buch verhütet — und auch dies ist ein nicht genügend hoch einzuschätzender Wert — vorschnelles Laien-Wissen und bringt statt dessen wirkliche Achtung vor der Psychiatrie ein.

Es ist für den Nicht-Mediziner sowie für den Medizinstudierenden und für den Fachmann ein Anregungsbuch ersten Ranges. Gerade weil es infolge seiner Darstellung und seiner Problemaufstellungen gewiß den Auflagezeitraum überdauern und keinen die Anschaffung gereuen lassen wird, kann man getrost, ohne mißverstanden zu werden, schon heute sagen, daß man den weiteren Anregungen, die eine noch spätere Neuauflage bringen wird, voller Erwartung entgegensieht.

Halle-Saale. *Loofs.*

Brons, Rechtsanwalt Dr.: Die Macht des Wortes im Recht. Ein Beitrag zur neuen Gesetzgebung. Im Selbstverlag des Verfassers, Freiburg über Stade 2. Aufl. 1937. RM. 1.—.

In dieser, in der NS.-Bibliographie geführten Schrift setzt der Verfasser seinen bekannten Kampf um eine volkstümliche Sprache unserer Gesetze fort. Insbesondere beschäftigt er sich mit der Formulierung der Artikel über Notwehr, Beihilfe, Beleidigung, Diebstahl, Zuhälterei, Notstand, Raub, Versuch, Schuld, Zurechnungsfähigkeit, alternative Verurteilung. Die Zurechnungsfähigkeit formuliert er etwa so: „Wer unter 14 Jahren gegen das Gesetz verstößt, bleibt noch straffrei. — Von jedem anderen wird verlangt, daß er sich beherrscht. Wer es nur deswegen nicht kann, weil er zu jung (unter 18) oder als Taubstummer zu wenig entwickelt oder weil er geisteskrank ist, wird nicht schuldig usw." Man hat einmal vom schweizerischen Zivilgesetzbuch gesagt, es sei so abgefaßt, daß jeder Briefträger es verstünde, aber für den Rechtswahrer sei es voller Zweifelsfragen. Das scheint mir auch für manche Vorschläge des Verfassers zu gelten, die etwa wie im eben angeführten Fall bei der relativen Strafmündigkeit sich nur mit den Worten „zu jung" begnügen wollen, statt die juristisch maßgeblichen Gesichtspunkte der Einsichts- und Willensreife anzuführen. Viele andere Vorschläge des Verfassers sind aber sehr anregend und beherzigenswert; seine Kritik ist oft nur zu berechtigt. *Sieverts.*

Boehm, Max Hildebert: Volkskunde. Weidmannsche Verlagsbuchhandlung, Berlin 1937. 176 Seiten. Leinen RM. 5.—.

Der vorliegende Grundriß des bekannten Volkskundlers an der Universität Jena ist speziell für Juristen und Volkswirte bestimmt, in deren Studienplan bekanntlich die Volkskunde als neue Vorlesung aufgenommen worden ist. Der Verfasser will, bewußt an den Altmeister der Volkskunde *Riehl* anknüpfend, eine „soziale Volkskunde" bieten, in der ganz richtigen Erkenntnis, daß nur eine solche der Aufgabe des künftigen Rechtswahrers nützlich sein kann. Aus diesem Grunde verdient das vorliegende Buch auch die Aufmerksamkeit des Kriminologen. Der Verf. geht vom tatsächlichen Bestand des Volkes aus und gibt zunächst

eine kurzgefaßte Siedlungskunde. Daran schließt sich eine Darstellung der Probleme des Grenzland-Deutschtums und der deutschen Minderheiten. Die Familie wird als Hort der Überlieferung völkischen Brauchtums gewürdigt; unter den Stichworten Stamm und Landsmannschaft wird die räumliche Gliederung der verschiedenen Volksstämme aufgezeigt unter Kennzeichnung ihrer charakterlichen Eigentümlichkeiten. Ein Kapitel über die Volks-Ordnung gilt den ständischen Problemen. In einem Schlußabschnitt wird das Sprachgut des Volks behandelt. Überall werden die einzelnen Abschnitte des Buches durch ausführliche Verzeichnisse des Schrifttums bereichert, die dem Studierenden ein Weiterarbeiten ermöglichen. *Sieverts.*

Bopp, L., Univ.-Professor Dr.: Warum Pechvogel? Zu seinem Verständnis, seinen Erscheinungsformen und seiner vorbeugenden und heilerzieherischen Behandlung. Verlag des Instituts für Heilpädagogik, Luzern 1936. 34 S. Preis Fr. 1.20.

Das kleine Heft, das als Glied einer konfessionell-katholisch ausgerichteten Aufklärungs- und Unterweisungsreihe „Bedrohte Jugend — drohende Jugend" erschienen ist, behandelt das Schicksal des lebensunsicheren, mutlosen, pessimistischen Menschen, der sich ständig vergreift, erfolgsarm ist, immer zu spät kommt — kurz eine Pechvogelnatur ist. In Verwendung von Ergebnissen analytischer Forschung wird, abgesehen von schwerer erbbiologisch-minderwertiger Anlage, in der seelischen Gespaltenheit die Grundursache dieser Lebensschwierigkeit gesehen. Als „unsaubere Willensentscheidung", böses Gewissen, Angst, „ungeordnete Selbstliebe" erscheinen hier die komplexen Funktionsstörungen des Unbewußten im Lichte des seelsorgerischen. Der Heilweg ist der der Kirche, die Zurückführung des entwurzelten Menschen in die Geborgenheit der kirchlichen Gemeinschaft und somit in Gott. — In der Zusammenfassung und den praktischen pädagogischen Sonderergebnissen findet sich ein Nebeneinander von echten seelsorgerischen Ansätzen und oberflächlich moraltheologischen Gebots- und Verbotsserien. Trotz letztlicher Berufung auf die „Gnade" klingt alles doch recht nach Aufklärung und nützlicher Zweckbestimmtheit. Seelsorgerische Wegweiser dieser Art werden nur schwerlich zur Vorbeugung und echter Behebung menschlicher Nöte ausreichend sein — eher schon die Gefahr neurotischer Depression in Anbetracht ihrer Schwererfüllbarkeit in sich tragen. *Ubenauf.*

Palmborg, Stina: Sorgenkinder. Probleme ihrer Erziehung. Übersetzung von *Frieda Ahrens.* Paul Hartung Verlag, Hamburg 1936. 172 Seiten.

Die kleine Sammlung von Erziehererlebnissen ist ein pädagogisches Bekenntnis. Aus der reichen Erfahrung als Sonderschullehrerin und Heilpädagogin führt uns *Stina Palmborg* das „Problemkind" vor Augen, mit seinen Lebensschwierigkeiten und Reaktionsformen, seinen Umweltverknüpfungen und erbbedingten Schicksalen. Nicht in trockener Lehrbuchform sondern in flüssig geschriebeneu Essays, dabei umfassend und eindrucksvoll. Die Mängel die der Darstellung von der Warte des Systematikers aus gesehen anhaften, sollte man übersehen und sich ansprechen lassen von der anschaulichen und lebendigen Schilderung, der man allerdings manchmal etwas weniger Sentiment wünschte. — Das Buch ist nicht nur für Heilpädagogen eine lesenswerte Lektüre sondern auch ein guter Wegweiser für jeden, der verantwortlich heranwachsendes Leben betreut. Der Kriminalpsychologe sieht hier die ersten Anfänge kriminellen Tuns beschrieben und findet sich dahin bestätigt, daß in der Bekämpfung des Verbrechens schon in den Kinderjahren entscheidendes getan werden muß und kann. — Es gäbe weniger „Sorgenkinder", wenn die Erfahrungen an Fehlentwickelten in der „normalen" Pädagogik stärkere Berücksichtigung fänden. In den vorliegenden Erziehererlebnissen ist gerade für den „Nichtfachmann" wertvolles Betrachtungsgut nach dieser Richtung enthalten. *Ubenauf.*

Otter, Paula: Der Wert der nachgehenden Fürsorge. Arbeit aus dem heilpädagogischen Seminar der Universität Freiburg (Schweiz). Herausgegeben von Dr. *H. Spieler*. Verlagsabteilung des Instituts für Heilpädagogik, Luzern. 30 Seiten.

Die Arbeit ist aufgebaut auf den Erfahrungen des Sankt-Theresia-Hauses in Solothurn, einem katholischen Heim für schwer erziehbare, gefährdete und gefallene Mädchen von 14—20 Jahren; alle werden in die Hauswirtschaft eingeführt, werden dann in einzelnen Zweigen beruflich ausgebildet, besuchen zum Teil die Gewerbeschule der Stadt und unterziehen sich den dort vorgeschriebenen Prüfungen; andere wieder sind als Fabrikarbeiterinnen tätig, haben in der Anstalt nur Unterkommen und Verpflegung. Die erziehliche Beeinflussung beruht auf genauester Kenntnis von Persönlichkeit, Familie und Vorleben; dieses Material wird sowohl während der Heimerziehung als auch nach der Entlassung durch Beobachtungen der Erzieherinnen ständig ergänzt und erweitert. — Die Eigenart der Mädchen — Verwahrlosung und viel Schwachsinn — macht die Fürsorge nach der Entlassung zu einer unumgänglich notwendigen Ergänzung der Heimerziehung. Eine Fürsorgerin begleitet das Mädchen in die vorher sorgfältig ausgewählte Stelle und bleibt auch weiterhin, sei es durch Briefe, sei es durch Besuche, mit ihm in Fühlung. Bei irgendwelchen Schwierigkeiten, aber auch zu Urlaubs- und Festtagen können die Mädchen wieder in das Heim kommen. — Auf die religiöse Beeinflussung wird großer Wert gelegt.

Aus der ausführlichen Darstellung von fünf ganz verschiedenen charakteristischen Fällen ist zu ersehen, wie eingehend und individuell die Erziehung jedes einzelnen Mädchens gestaltet wird. — Schließlich bespricht die V. den besonderen Wert der nachgehenden Fürsorge, und zwar zunächst für den Zögling: Die ihm geistig überlegene, lebenserfahrene Fürsorgerin weckt den Sinn für theoretische und praktische Weiterbildung; ihr gelingt es, die affektiven Reaktionen abzulenken und zu sublimieren, Konflikte mit der Umwelt beizulegen; sie leitet zur Selbstüberwindung und wahren Persönlichkeitsbildung an, sie hilft, die ganze Lebensweise vernünftig zu gestalten. Die nachgehende Fürsorge erleichtert so dem Heimzögling die Eingliederung in die Gesellschaft; sie ist aber auch für den Erzieher von größter Bedeutung: durch die Berührung und Meisterung immer neuer Probleme bereichert und erweitert er seine Erfahrung, „indem er andere zur Reife führt, wird er selbst reifer". Für das Heim liegt der Wert ebenfalls in der ständigen Ergänzung seines Erfahrungsmaterials, aber vor allem auch in der systematischen Kontrolle seiner Maßnahmen und dadurch in der Gewinnung einer festen Erziehungstradition. — Ein Literaturverzeichnis bildet den Schluß der verdienstvollen Arbeit.

Berlin. *Elsa von Liszt.*

Page, Leo: Justice of the Peace. London, Faber & Faber 1936. 315 S.

Das Buch ist von einem Juristen (*Barrister*), der jahrelang einem Jugendgericht präsidiert und in der Jugendgerichtsfürsorge an leitender Stelle gearbeitet hat, geschrieben als Hand- und Nachschlagebuch für seine Laienkollegen, die Friedensrichter. Nach einer kurzen historischen Übersicht über die Entwicklung des Laiengerichtswesens in England werden an Hand der offiziellen Statistik von 1933 Zahlen für das Prozeßwesen in England und Wales gegeben. Aus ihnen geht eindeutig hervor, daß 82—90% aller Verfahren von den Police-Courts, den Gerichten erster Instanz, abgeurteilt werden, d. h. von Gerichten, in welchen fast ausnahmslos nur Laien- oder Friedensrichter fungieren. Den Richtern ist ein juristischer Beirat beigegeben, der Clerk, meist ein ortsansässiger Rechtsanwalt, doch hat dieser rein beratende Funktion und keine Stimme bei der Abgabe des Urteils. Die einzigen Gerichtshöfe erster Instanz, in welchen Juristen als festbesoldete Beamte fungieren, sind die sogenannten Metropolitan Police-Courts, die Polizeigerichte der Innenstadt Londons und 18 anderer großer Städte des Landes. Das Arbeitsfeld und die Verantwortung

des Friedensrichters endet jedoch nicht etwa bei den 82—90% von Fällen, welche von den Gerichtshöfen erster Instanz abgehandelt werden: Auch die schweren Verbrechen, für welche von vornherein eine Verhandlung vor den Gerichtshöfen der zweiten Instanz (Assizes Courts oder Courts of Quarter Session) festgesetzt ist, oder Verfahren, welche auf Wunsch des Angeklagten oder nach Ansicht der Richter an die Gerichte zweiter Instanz weitergeleitet werden, müssen zunächst vor die Police Courts kommen, in denen die Frage „schuldig" oder „unschuldig" oder „eingestellt mangels genügender Beweise" entschieden wird und in denen das Tatsachenmaterial zusammengestellt wird, auf Grund dessen die zweite Instanz ihr Urteil abgibt. Die sehr eingehende Schilderung und Erklärung der Technik des Prozeßverfahrens in dem Buche beleuchtet eindrucksvoll die Gefahr, die einer gerechten Rechtsprechung droht, wenn der Friedensrichter nicht wirklich bis in alle Einzelheiten mit dem geltenden Rechte vertraut ist. Die drei Hauptforderungen, welche *Page* für den Friedensrichter erhebt, sind: Genaue Kenntnis des technischen Apparates, absolute Unvoreingenommenheit und Menschlichkeit. Um die Unvoreingenommenheit zu gewährleisten, verlangt der englische Prozeßgang, daß Tatsachen aus dem Vorleben des Gefangenen, z. B. frühere Straftaten, den Richtern erst nach Befund, ob „schuldig" oder „unschuldig" bekanntgegeben werden und nicht für die Schuldigerkennung selbst, sondern nur für die Zuerkennung der Strafe in Mitanschlag gebracht werden dürfen. Das gleiche Streben nach unbestechlicher Gerechtigkeit verlangt eine sehr sorgsame Überprüfung der Zeugenaussagen der Polizei, und verbietet, bei der Beurteilung der Schuld Aussagen mit heranzuziehen, welche unter Zwang oder Drohung gemacht wurden. Ein besonders weiter Raum ist den Jugendgerichtsverfahren eingeräumt, und hier gibt der Verfasser aus dem Schatz seiner Erfahrung eine Fülle praktischer Ratschläge. Das gleiche gilt für den Probationdienst. Für die Erkennung der Strafe darf allein der Gesichtspunkt der allgemeinen Sicherheit maßgebend sein; Gefängnisstrafen, vor allem bei erstmaligen Vergehen, sollen nur verhängt werden, wenn sie die alleinige Gewähr für die öffentliche Sicherheit sind. Hält man sie aber für notwendig, dann sollen sie nicht zu kurzfristig bemessen sein; eine Ausnahme bilden Fälle, die man unter dem Titel „gefährlichen Unfugs" zusammenfassen kann, z. B. rücksichtslos schnelles Autofahren. Für dieses und ähnliche Vergehen werden kurze Gefängnisstrafen an Stelle von Geldstrafen warm empfohlen. Interessant ist die vergleichende Skala der jährlichen Kosten für einen Gefangenen in den verschiedenen Typen von Gefängnissen und Bewährungsanstalten. Der Anhang enthält eine kurze Literaturzusammenstellung, die als Vorschlag für eine Handbibliothek gedacht ist, die jeder Police Court haben sollte. *F. Lennox.*

Prothmann, Wilhelm: „Glaubensstrafrecht oder Seelenschutz?". Ludendorffs Verlag G. m. b. H., München 1937. 187 S. Kart. RM. 2.40.

Der Verfasser, der auf dem Boden Deutscher Gotterkenntnis (Ludendorff) steht, bringt zunächst eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Religionsvergehen. Hieran knüpft er eine kritische Wertung der Gegenstände, des Zwecks und der Mittel eines strafrechtlichen Religionsschutzes. Er setzt sich insbesondere mit dem Vorschlag der amtlichen Strafrechtskommission auseinander und will in eingehenden Überlegungen den Nachweis erbringen, daß weder der Schutz Gottes, noch der Schutz der Religion, des religiösen Friedens, des religiösen Empfindens, der Ehre und der Glaubensfreiheit diesen Vorschlag rechtfertigen. Im Einzelnen: Die Auffassung, die die Religion als Kulturgut schützen will, lehnt der Verfasser ab, weil Kultur „eine Art, dem Leben, und zwar dem menschlichen Leben, Ausdruck in der Erscheinungswelt zu geben, also etwas Werdendes" (89) ist und deshalb nur der Freiheit bedarf. Wirklicher religiöser Friede ist z. Z. nicht möglich. Ein Friede in den geistigen Auseinandersetzungen, mit aller Folgerichtigkeit durchgeführt, würde aber auch den Seelentod bedeuten. Der Rechtsfriede ist im neuen Reich für absehbare Zeit nicht gefährdet. Das

„religiöse Empfinden" ist kein Rechtsgut und kein deutscher Rechtsbegriff. Er ist unklar und in der Auslegung abhängig von der jeweiligen religiösen Stellung des Richters. Den Glaubensschutz auf Ehre zu gründen ist verfehlt, weil es sich um zwei ganz verschiedene Rechtsbereiche handelt, weshalb auch die aus dem Bereich der Ehre stammenden Worte „Verächtlichmachung", „Verunglimpfung" usw. fehl am Platz sind. Der Verfasser kommt schließlich zu dem Ergebnis: „Der Glaubensschutz ist seiner Rechtsnatur nach Machtschutz. Er ist Schutz der Macht der christlichen Kirchen und ihres Priestertums. Er wirkt sich gegen einen völkischen, nur Deutschen Staat aus" (161). Zum Schluß bringt der Verfasser selbst drei Vorschläge:

1. schlägt er zum Schutz des Rechtsfriedens vor, den geltenden § 130 StGB. (Anreizung zum Klassenkampf) durch Hervorhebung der religiösen Gegensätze zu ergänzen; 2. schlägt er die Übernahme einer dem § 167 StGB. (Störung des Gottesdienstes) in seinen Grundgedanken entsprechenden Vorschrift vor; 3. schlägt er die Einführung einer neuen Strafvorschrift zum Schutz von Jugendlichen gegen Beeinflussung durch astrologische, spiritistische oder andere okkulte Lehren vor.

Hamburg. *Wilhelm Lorenzen.*

Inhulsen, C. P. H.: Das englische Strafverfahren. R. v. Deckers Verlag, G. Schenck, Berlin 1936. 204 Seiten. RM. 4.80.

Eine deutsche Darstellung des englischen Strafverfahrens kann von den verschiedensten Gesichtspunkten geleitet sein. Man kann sie etwa schreiben im Hinblick auf eine Reform des eigenen Rechts, der man das Verfahren eines verwandten Volkes entweder als Vorbild oder als Warnung vor Augen stellen möchte; man kann das Thema aus dem völkerkundlichen oder politischen Gesichtswinkel behandeln, den Prozeß als Ergebnis der besonderen geschichtlichen Entwicklung der englischen Staatseinrichtungen und als Ausdruck des Volkscharakters betrachten; man kann schließlich die Besonderheiten des englischen Systems in Vergleich setzen mit denen anderer Staaten — kurzum, es lassen sich mannigfache Ausgangs- und Zielpunkte für eine solche Arbeit denken. Der Verfasser des vorliegenden Werkes läßt uns davon nichts erkennen; er begnügt sich damit, im Vorwort auf die Gefahren der Nachahmung eines fremden Verfahrens hinzuweisen und das Buch eine „Einführung in die heutige Praxis" zu nennen. Er gibt uns eine sozusagen wertfreie Beschreibung, eine Unterrichtung für den deutschen Leser, der sich aus irgendeinem Grunde oder zu irgendeinem Zweck mit dem englischen Strafprozeß bekannt machen möchte. Diese Aufgabe erfüllt das Werk in zuverlässiger Weise, indem es, nach einer kurzen Schilderung der Gerichtsverfassung, die einzelnen Stadien des Verfahrens, von der Festnahme über die Anklage zur Hauptverhandlung, dem Urteil und den Rechtsmitteln, in zeitlicher Aufeinanderfolge, durchschreitet. Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen werden in Übersetzung angeführt. Die Schilderung wird ergänzt und anschaulich gemacht durch die Wiedergabe von Fällen, die der Verfasser aus einer offenbar sehr reichen Sammlung gut ausgewählt hat, derart, daß jeder Abschnitt durch die Beispiele belegt wird. Gerade weil diese Methode des Anschauungsunterrichts so beifallswert ist, stellt man bedauernd fest, daß die unübersichtliche Anordnung die Benutzung erschwert; die Fälle sind von der eigentlichen Darstellung oft nicht einmal durch einen Absatz getrennt und allgemein nicht genügend hervorgehoben. Eine weitere Erschwerung des Zurechtfindens liegt darin, daß wichtige Stichworte im Sachregister fehlen, wie beispielsweise Friedensrichter, Laienrichter (der Uneingeweihte kann nicht wissen, daß er die — übrigens recht knappen — Ausführungen hierüber bei den Abschnitten „Quartalgerichte" und „Polizeigerichte" findet), Armenrecht, Petty Sessions, Todesstrafe, um nur einige zu nennen. Gerade eine solche Einführung müßte auf ein gründliches Register Wert legen, und das Register sollte auch die wichtigsten englischen Fachausdrücke enthalten. Damit soll nichts gegen den Grundsatz des Verfassers gesagt sein, alle technischen Ausdrücke deutsch

wiederzugeben; es erscheint mir nur zweckmäßig, an einer Stelle die englische Bezeichnung anzugeben, um dem Leser das Einarbeiten in die englische Literatur zu erleichtern. Die Übersetzung der Gerichtsberichte läßt die kritische Durchsicht und die glättende Hand vermissen — wird man mich pedantisch schelten. wenn ich beispielsweise an einer „beträchtlichen Fehlgeburt der Justiz" (S. 167) Anstoß nehme?

Magdalene Schoch.

Klee, Hans-Joachim, Dr.: Die Bestimmungen des Umfangs der Beweisaufnahme im Strafverfahren. Ein Beitrag zu den allgemeinen Lehren und zur Geschichte des Strafverfahrens. Mit einem Geleitwort von Sen.-Präsident Prof. Dr. *Klee*. Berlin, v. Decker (1937). 163 S. 8°. RM. 3.80.

Die Frage nach dem Umfang der Beweisaufnahme im Strafverfahren und die Einflüsse, die darauf von den einzelnen am Verfahren beteiligten Personen ausgeübt werden können, hat von jeher eine für den ganzen Aufbau des Verfahrens bestimmende Rolle gespielt, und zwar so, daß nicht nur die Intensität und Raschheit des Prozeßablaufes, sondern auch die Vollständigkeit der Entscheidungsgrundlage und damit die Qualität des Richterspruchs wesentlich von der Regelung dieser Frage abhängt. Dazu kommt, daß der Umfang der Beweisaufnahme ganz wesentlich auch von der Regelung bedingt ist, welcher Stelle die Initiative für die Produktion der Beweismittel zufällt, so daß die ganze Frage in engem Zusammenhang mit der prinzipiellen Frage der mehr akkusatorischen oder mehr inquisitorischen Gestaltung des Verfahrens steht, Gestaltungsprobleme, die sich ihrerseits wieder kreuzen mit dem Problem der größeren oder geringeren Verwirklichung des Offizialprinzips, d. h. mit der Frage der autoritären Gestaltung des Verfahrens.

Es ist daher außerordentlich zu begrüßen, daß Verf. gerade diesen Fragenkomplex gewählt hat, um an ihm in seiner geschichtlichen Entwicklung gleichzeitig einen Überblick über die Strukturwandlungen des Verfahrens vom alten deutschen Strafverfahren an bis in die jüngste Zeit zu geben, um so erfreulicher, als gerade die Strafprozeßgeschichte im ganzen in den letzten Jahrzehnten recht stiefmütterlich behandelt worden ist.

Verf. geht aus von der Novelle vom 28. Juni 1935, die die letzte Neufassung der §§ 244, 245 StPO. gebracht hat, und erörtert im Anschluß hieran die Bedeutung, die überhaupt der Frage nach der Bestimmung des Umfangs der Beweisaufnahme im Strafverfahren zukommt, wobei er zu dem Ergebnis kommt, daß es sich hierbei um die Grundfrage jeder Strafverfahrensordnung handelt. Der Hauptteil der Arbeit ist der historischen Untersuchung gewidmet, wobei Verfasser die Entwicklung der Strafverfahrensordnungen, die das Problem der Bestimmung des Umfanges der Beweisaufnahme nicht kennen, und die Entwicklung der Ordnungen, in denen diese Frage geregelt ist, getrennt behandelt. Es ist erfreulich, daß sich Verf. hierbei nicht nur um eine Darstellung der innerdeutschen Rechtsentwicklung bemüht hat, sondern im Anschluß an das römischrechtliche Verfahren auch das in den italienischen Stadtrechten ausgebildete Untersuchungs- und Anklageverfahren behandelt, das auch auf die deutsche Entwicklung bekanntlich einen bestimmenden Einfluß ausgeübt hat. Hierbei wäre zu wünschen gewesen, daß Verf. die gerade dieser Zeit gewidmeten Untersuchungen von *Rich. Schmidt, Baumgart, Himstedt* u. a. berücksichtigt hätte. Wertvoll und für die Bewertung der neueren Entwicklung besonders aufschlußreich ist die im 4. Kap. behandelte Entwicklung seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in den deutschen Landstrafverfahrensordnungen von 1848—1870, in der österreichischen Prozeßordnung von 1873 und in der deutschen Strafprozeßordnung von 1877 mit den folgenden Novellen. In einem letzten Kapitel schließlich erörtert Verf. die zweckmäßige Gestaltung der Vorschriften über die Bestimmung des Umfangs der Beweisaufnahme auf der Grundlage ihrer geschichtlichen Entwicklung, wobei drei Fragen im Vordergrunde des Interesses stehen: die Frage der einheitlichen oder verschiedenen Regelung des Umfanges der Beweisaufnahme

in beiden Tatsacheninstanzen, die Bestimmung des Umfanges nach freiem richterlichem Ermessen oder die Bindung des Richters auf erschöpfend festgelegte Ablehnungsgründe und schließlich die Stellung des Revisionsgerichts bei der Nachprüfung der Ablehnung von Beweisanträgen. Hinsichtlich der ersten Frage steht Verf. mit Recht auf dem Standpunkt, daß, soweit zwei Tatsacheninstanzen bestehen, für beide die Regelung der Bestimmung des Umfanges der Beweisaufnahme gleich sein muß; hinsichtlich der zweiten Frage, daß eine Aufzählung der Ablehnungsgründe im Gesetz zu fordern ist. Auch dem ist durchaus beizustimmen, da hierdurch der Richter gezwungen wird, sich über den Grund der Ablehnung hinreichend Rechenschaft zu geben. Schließlich regt Verf. für die kommende Prozeßreform an zu erwägen, dem Revisionsgericht eine Erweiterung seiner Rechte zu gewähren, „die den bisher durch eine zweite Tatsacheninstanz gewährten Schutz ersetzt und damit die zwiespältige Gestaltung der Beweisaufnahme in berufungsfähigen und nicht berufungsfähigen Strafsachen überflüssig macht", und zwar so, daß das Reichsgericht die Befugnis erhält, Beweise, die in den Vorinstanzen nicht erhoben worden sind, selbst zu erheben, um dadurch in Fällen kleinerer Verfahrensmängel eine Zurückverweisung zu vermeiden. Erhält das Reichsgericht eine solche Befugnis, so könnte, wie Verf. hervorhebt, in allen Instanzen eine Ablehnung von Beweisanträgen unter Vorwegnahme der Beweiswürdigung zugelassen werden, da dann ja eine unbeschränkte Nachprüfung durch das Reichsgericht eine unzulässige Einschränkung der Beweisaufnahme ohne wesentliche Verzögerung wieder gutmachen könnte. Ob allerdings eine solche Belastung des Revisionsgerichts mit Tatsachenfeststellungen nicht ein noch größeres Übel wäre, kann in diesem Zusammenhang nicht erörtert werden.

Ein sorgfältig zusammengestelltes Literaturverzeichnis beschließt die Arbeit, die auch dem Praktiker viel Anregung geben kann.

Köln. *Bohne.*

Schüttpelz, Dr. **Elfriede:** Staat und Kinderfürsorge in Preußen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Wichern-Verlag, Berlin-Spandau, 1936. 80 S. Brosch. RM. 1.—.

Die Schrift ist als letztes Heft unter Leitung von Professor *Klumker* vom Forschungsinstitut f. Fürsorgewesen u. Sozialpädagogik in Frankfurt herausgegeben worden. Das Material stammt im wesentlichen aus dem Preußischen Geheimen Staatsarchiv, ergänzend aus andern Ministerien, Behörden u. Vereinen. Verf. will zeigen, wie der preußische Staat sich zu den vielfachen Bestrebungen, die diese Zeit auf dem Gebiet der Fürsorge für die verwahrloste Jugend hervorbrachte, stellte, und was er selbst zu ihrer Förderung tat. — In der langen Zeit seiner amtlichen Tätigkeit (1817—1840) hat Minister *Altenstein* sich hier große Verdienste erworben; in der Durchführung des Schulbesuches (*A.* ist die Einführung der allgemeinen Schulpflicht zu danken) sah er ein wirksames Mittel gegen Verwahrlosung und Kriminalität; er unterstützte die neuen Organisationen durch Gewährung von Staatszuschüssen, ohne auf die innere Verwaltung und Tätigkeit Einfluß auszuüben. — Bedeutsam in jener Zeit war vor allem die Rettungshausbewegung, die nach dem Vorbild von *Falk*, *Zeller* u. a. auch in Preußen Anstalten schuf, z. B. die Wadzekanstalt in Berlin, das Martinstift in Erfurt und das Heim des Berliner Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloster Kinder. Das Statut dieses Vereins wurde 1825 vom König unmittelbar bestätigt. Im Heim fanden Kinder von 10—16 Jahren mit „wirklich bösen Neigungen", die „schlechtesten der Schlechten", Aufnahme. Die Anstalt wurde das Vorbild für viele ähnliche und hat bis in dieses Jahrhundert hinein ihre Bedeutung beibehalten (ihr Direktor *Keßler* hat 1890 die Eisenacher Beschlüsse der IKV. zur Frage der jugendlichen Verbrecher mit bearbeitet). Diese Berliner Anstalt war die erste, die zu Strafe verurteilte Rechtsbrecher aufnahm; es bedurfte dazu in jedem einzelnen Fall einer Begnadigung des Königs. In der Kabinettsordre

von 1825, die für 2 Knaben die Begnadigung gewährte, wurde gleichzeitg die Anregung gegeben, auch in andern geeigneten Fällen die Begnadigung zu erbitten. — Verf. geht auch auf die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts betr. die Behandlung gefährdete, verwahrloste und kriminelle Kinder ein und auf die Bestrebungen, sie zu reformieren: Erziehung als Verbrechensprophylaxe, humaner Strafvollzug, Stufenvollzug, bedingter Straferlaß; dazu die ganz modern anmutenden Ansichten von *Altenstein:* Nacherziehung für die aus der Strafhaft Entlassenen, ein dem jugendlichen Alter entsprechender Strafvollzug unter Berücksichtigung allgemeiner Erziehungsgrundsätze. Im allgemeinen waren 2 Richtungen der Reform zu unterscheiden: völlige Trennung der Erziehungsanstalten von den Strafanstalten und auf der andern Seite: Erziehungsversuche an Stelle von Strafe. — Nachdem Verf. die Maßnahmen des Staates im Zusammenhang mit der Armenpflege und der Schule erörtert hat, bringt sie noch ausführliche Schilderungen von Entstehung und Entwicklung einiger Rettungshäuser und druckt im Anhang Kabinettordres von 1825 und 1846, sowie Statuten und Reglements verschiedener Vereine ab. — Die Anordnung des Buches ist leider nicht ganz geschickt, so daß die Übersicht erschwert wird, und das überaus wertvolle und interessante Material nicht ganz zu seiner Geltung kommt.

Berlin. *E. von Liszt.*

Koch, Hanns-Henning, Dr. jur.: „Die Zeugenbeweisregeln des Inquisitionsprozesses im Lichte der modernen forensischen Psychologie." Hamburg 1937, Paul Evert Verlag. 62 S. 8°. Brosch. RM. 3.30.

Es handelt sich um eine schon dem Thema nach, aber auch in der Art der Ausführung, sehr interessante Hamburger Doktorarbeit, Sie hat sich zum Ziele gesetzt, den etwaigen psychologischen Gehalt der alten Beweisregeln vom Standpunkte der Ergebnisse der modernen forensischen Aussagepsychologie aus kritisch zu untersuchen und zu ihnen Stellung zu nehmen.

Nach der Einleitung, die sich insbesondere mit der Geschichte des Zeugenbeweises im Inquisitionsprozeß befand, werden die früheren Beweisregeln von ihren ersten Anfängen bis zu den Prozeßordnungen Anfang des 19. Jahrhunderts den entsprechenden heutigen Lehren der forensischen Psychologie gegenübergestellt, und zwar m. E. in fast durchweg zutreffender kritischer Beleuchtung. Verf. kommt dabei zu dem schon S. 22 formulierten Ergebnis, daß sich „die Zeugenbeweisregeln des Inquisitionsprozesses selbst dort als zu eng und unelastisch und deswegen unbrauchbar erweisen, wo man . . . . . ihren Grundgedanken durchaus als richtig und fortschrittlich anerkennen muß; unbrauchbar um deswillen, weil sich das Leben in seiner bunten Vielgestaltigkeit und in seinen unerschöpflichen Variationen nicht in ein paar starre, papierne Regeln einfangen läßt".

Im Gegensatz dazu ist eines der Hauptergebnisse der modernen Aussagepsychologie die Erkenntnis, daß alle „Regeln" nur Richtlinien sind, daß jeder Fall etwas Besonderes ist und im strengen Sinn Allgemeingültiges sich nicht sagen läßt. Gerade das aber macht die richterliche Tätigkeit nicht nur ungewöhnlich schwierig und verantwortungsvoll, sondern auch besonders reizvoll.

Es wäre wertvoll, wenn *Koch* oder ein anderer diesen wertvollen Beitrag zur Geschichte der forensischen Psychologie ergänzen und erweitern würde. Ich denke z. B. an die Darlegung, inwieweit die „Beweisregeln" auf das römische Recht (vgl. auch *Deuter.* cap 19 v. 15), aus dem ja der Zeugenbeweis damals übernommen wurde, zurückgehen. Dann auf die Behandlung der Beweisregeln in dem älteren Schrifttum. An die Bestimmungen über Technik des Beweises, z. B. bei Gegenüberstellungen, wie sie in ausländischen Prozeßordnungen sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben, wobei besonderes Gewicht auf das angloamerikanische law of evidence zu legen wäre. Und schließlich an die Frage, ob derartige Bestimmungen über Beweistechnik zweckmäßig sind oder nicht.

Mein ceterum censeo, das ich neben vielen anderen schon seit Jahrzehnten

wiederhole, muß ich auch hier wiederum aussprechen: Sachgemäße Beurteilung der Zeugenaussagen setzt neben Anlage und Erfahrung auch gründliche Kenntnisse in der forensischen Psychologie voraus. Sie fliegen nicht an, sondern müssen erworben werden. Möge der Tag nicht mehr fern sein, an dem bei uns die unbedingte Notwendigkeit einer gründlichen forensisch-psychologischen Schulung erkannt wird. Dann wird dieser Gedanke mit gewohnter Energie und Umsicht auch in die Tat umgesetzt werden.

Potsdam. *Albert Hellwig.*

Drukker, L.: De sexueele Criminaliteit in Nederland 1911—1930, Strafrechtelijke en criminologische Onderzoekingen, Deel VIII. 'S Gravenhage. Martinus Nijhoff, 1937. XI u. 154 S. Brosch. 3.60, geb. 5 Gulden.

Das Buch bringt die gut und klar dargestellten Ergebnisse einer sehr fleißig, sorgfältig und klug, unter Beachtung einer sehr reichen Literatur angestellten Untersuchung wesentlich statistischer Daten, die aber durch genaue persönliche Nachforschungen ergänzt sind. Besonders das Kapitel 8 über die örtlichen Verhältnisse zeigt diese gewissenhafte Einzelarbeit an Ort und Stelle. Holland ist seiner Größe und seinen sozialen und administrativen Verhältnissen nach für eine solche Untersuchung besonders geeignet. In Deutschland könnte — und sollte! — sie nur für Einzelgebiete durchgeführt werden. Die Königsberger Dissertation von *Adolf Wilden*, Die Kriminalität der Sittlichkeitsdelikte seit 1910, 1928 erschienen, bringt nur eine sehr allgemein gehaltene Betrachtung der Zahlen der Reichsstatistik. —

Die Sittlichkeitsdelikte in Holland hatten im Krieg abgenommen, stiegen aber nach 1920 und mehr noch nach 1925 wieder an, wenn auch nicht allgemein. Was ist daran schuld? Wohl auch bessere Polizeiüberwachung. Aber auch Änderung der Moral? der allgemeinen sozialen Verhältnisse? Nicht auch eine Änderung der ganzen Lebensauffassung? — Ursachen der Sittlichkeitsdelikte sind zu finden in der Witterung — Wärme! —, im Alter, im Leben außer der Ehe, in einer schlechten Ehe und in schlechtem Familienleben, in schlechter Kindererziehung, in geringem Bildungsstand („Die sexuelle Kriminalität ist die rohe Äußerung des Sexuallebens von Menschen, bei denen dies nicht sublimiert ist." S. 138); ferner sind es schlechte Wohnungsverhältnisse, Alkohol, Mangel an guter Erholung. Alle einzelnen Punkte werden gewissenhaft untersucht. — Von Kastration will der Verfasser nicht viel wissen. Er schließt sein Buch mit dem Satz: „Homo sum, nil humanum a me alienum puto."

Das Werk ist sehr beachtenswert und ein gutes Vorbild für ähnliche Arbeiten. Eine kurze Übersicht in englischer Sprache ist beigefügt. Solche finden sich heute in niederländisch geschriebenen Werken häufig, auch in Italien; ich kann das nur begrüßen.

Heidelberg. *W. Mittermaier.*

Archivos de Medicina Legal e Identificacao, Rio de Janeiro.

Es liegt vor Jahrgang IV Band 12 und 13. Wie schon der Titel der Zeitschrift besagt, bringt sie Abhandlungen aus den Gebieten der Gerichtsmedizin und der Daktoloskopie. Band 12 bringt eingehende Nachrufe und Artikel über *Vucetich* und das von ihm geschaffene Werk der Daktoloskopie, wie überhaupt dieses Heft der Zeitschrift in erster Linie den Fragen der Verbrechererkennung und des Verbrechensnachweises gewidmet ist. Band 13 ist dem Anthropologen *Cesar Lombroso* gewidmet. Sein Leben, sein Werk und die auch heute noch daraus zu ziehenden Folgerungen werden eingehend besprochen. Bei der Fülle des Gebotenen ist es unmöglich, auf die einzelnen Abhandlungen einzugehen. Für jeden aber, der sich mit den genannten Zweiggebieten des Strafrechts beschäftigt, bietet die Zeitschrift eine wahre Fundgrube wissenschaftlichen Materials.

Hamburg. *Schniederkötter.*

Zeitschriftenschau.

Von H. Lange-Cosack in Breslau.

1. Groß, K.: Zur Frage der pathogenen Delikte. Wiener klinische Wochenschrift. 50. Jhrg., S. 297, 1937.

Verf. geht auf die den Psychiater und Kriminologen gleicherweise interessiernde Frage ein, inwieweit seelisch abnorme Zustände auf die Verbrechensgestaltung einwirken können. Wenn es auch einen gesetzmäßigen Zusammenhang zwischen Delikten und „psychopathischen Zuständen" nicht gibt, so sind doch dem Psychiater charakteristische Delikte bei den einzelnen geistigen Erkrankungen bekannt. Unter diesen können die sog. pathogenen Straftaten, die sich folgerichtig aus der krankhaften Denk- oder Gefühlsrichtung eines Menschen entwickeln oder einem aus der Krankheit hervorgehenden Zweck dienen, von besonderem psychologischem Interesse sein. Verf. berichtet über eine Reihe interessanter Fälle dieser Art: 1. Diebstahl eines schon früher kriminellen Dienstmädchens in einem ängstlich gefärbten Depressionszustand mit Versündigungsideen als pathogenes Zweckdelikt, um einen früher erlassenen Strafrest zu verbüßen. 2. Scheinbar motivloses Mordattentat eines Schizophrenen auf einen unbekannten Menschen als impulsiver Selbstbefreiungsakt aus dem Wunsche heraus, anschließend selbst hingerichtet zu werden. 3. Anstiftung zum Gattenmord als Triebhandlung einer debilen, nach Schädeltrauma charakterlich veränderten Hysterika. 4. Veruntreuung als Selbstbefreiungsakt im Verlaufe eines schleichenden reaktiven Depressionszustandes bei einem bisher unbescholtenen, am Ende seiner Dienstzeit stehenden Manne.

Neben diesen aus psychopathologischen Motiven entstehenden Zweckdelikten werden noch einige Fälle von falscher Selbstbezichtigung geschildert, von denen in den letzten Jahren die Selbstbeschuldigung des Mordes an Philipp Halsmann durch einen haltlosen, phantasiebegabten Landstreicher die größte praktische Bedeutung gewonnen hat. Auch diese falschen Selbstbeschuldigungen kommen vorzugsweise bei Melancholikern, aber auch bei Schwachsinnigen, Epileptikern, Hysterikern, im Kokainrausch und bei Psychopathen aller Art vor. Prinzipiell sind die pathogenen Delikte keineswegs zu exkulpieren, wenn auch der größte Teil der von dem Verf. geschilderten Täter auf Grund des psychiatrischen Gutachtens für unzurechnungsfähig erklärt wurde.

2. Langelüddeke, A.: Zur forensischen Bedeutung der perniziösen Anämie. Allgem. Zeitschr. f. Psychiatr. Bd. 105 S. 147, 1937.

Die Beobachtungen über Psychosen im Verlauf der perniziösen Anämie haben sich in den letzten Jahren gehäuft. Da nur wenige Fälle bekannt sind, in denen die perniziöse Anämie forensische Bedeutung gewonnen hat, berichtet Verf. über einen Kranken, den er hinsichtlich der Frage der Geschäftsfähigkeit zu begutachten hatte. Bei diesem hatte sich nach einem neurasthenischen Vorstadium, das schon mit leichten Bewußtseinsveränderungen einherging, eine wahnhafte Psychose entwickelt, in deren Verlaufe er seine — ihm früher schon verhaßte — Schwester grundlos bei der Staatsanwaltschaft anzeigte und später zivilrechtlich belangen wollte. Die Diagnose war anfangs verkannt, später richtig gestellt und anatomisch bestätigt worden. Verf. betont die diagnostischen Schwierigkeiten im neurasthenischen Vorstadium, wegen des Wechsels der Erscheinungen aber auch in späteren Krankheitsstadien, und verlangt mit Recht bei jeder unklaren Psychose eine Untersuchung des Blutbildes.

3. Lemke, R.: Über die Zurechnungsfähigkeit eines fünfzehnjährigen Mörders. Allgem. Zeitschr. f. Psychiatr. Bd. 105 S. 259, 1937.

Als Beitrag zur Psychopathologie des Pubertätsalters schildert Verf. die

Lebensgeschichte eines fünfzehnjährigen Jungen, der sich des Mordes an seiner Großmutter schuldig gemacht hat: Vater arbeitsscheu, minderwertig, neunmal mit Gefängnis bestraft, hat sich nie um das uneheliche Kind gekümmert, Großmutter, die die Erziehung des Knaben in der Hand hatte, nervös-hysterisch, in ihrer Familie Schizophrenie und Suizid. Der Junge hat sich normal entwickelt, in der Schule schlecht gelernt, war vorlaut, frech, unordentlich, hat auch während der Schulzeit mehrere Diebstähle begangen. In seiner Lehrstelle konnte er sich wegen Liederlichkeit und Unordentlichkeit nicht halten, lief fort und trieb sich dann mehrere Tage beschäftigungslos bei der Großmutter herum. Er fragte sie wiederholt, ob er zur See gehen dürfe, bekam aber immer eine ablehende Antwort. Schließlich erdrosselte er — offenbar nach einer Strafe — die Großmutter, nahm ihr Geld an sich und entfloh. Die psychiatrische Beobachtung ergab, daß eine Geisteskrankheit nicht vorhanden war, daß es sich vielmehr um einen knapp durchschnittlich intellektuell begabten, vollkommen gemütlosen Psychopathen handelt, der der Gruppe der Gesellschaftsfeinde zuzurechnen ist. Die Tat war bei klarer Besinnung und mit voller Überlegung ausgeführt. Einem späteren Widerruf des Geständnisses schenkten weder das Gericht noch der Gutachter Glauben. Der jugendliche Mörder wurde für voll zurechnungsfähig erklärt und mit 6, in zweiter Verhandlung mit 8 Jahren Gefängnis bestraft.

4. Thiele, R.: Replik auf das in dem Prozeß gegen den Mörder Wilhelm Gustloffs erstattete psychiatrische Sachverständigengutachten. Ärztliche Sachverständigenzeitung, 43. Jhrg. S. 33, 1937.

Verf. hatte Gelegenheit, als sachverständiger Berater der Prozeßvertretung der Gattin des ermordeten Landesgruppenleiters *Gustloff* an der Hauptverhandlung gegen den Mörder Frankfurter teilzunehmen. Das Gutachten des vom Schweizer Gericht bestellten Sachverständigen, dessen Resultat aus den Tageszeitungen hinreichend bekannt ist, wird in den wesentlichen Punkten wiedergegeben. Verf. stimmt der Ansicht des Gutachters insofern bei, als Schizophrenie und manisch-depressives Irresein bei Frankfurter auszuschließen seien. Im Gegensatz zu der Meinung des Sachverständigen hält er aber auch die Annahme einer reaktiven Depression für ungerechtfertigt, da alle charakteristischen Symptome fehlten. Das „Nebeneinander von Selbstmord- und Mordgedanken und Vergnügungen" spreche nicht, wie der Gutachter meine, für eine reaktive Depression, sondern geradezu dagegen. Planung und Ausführung des Mordes seien einer Willensrichtung entsprungen, deren Wurzeln niemals in dem Boden einer reaktiven Depression gefunden werden könnten. Es sei zuzugeben, daß sich F. zur Zeit der Planung der Tat und schon lange vorher auf Grund seiner geringen Lebenserfolge und des Zerwürfnisses mit seiner Familie in dem Zustand einer begreiflichen Verstimmung befunden habe. Seine innere Situation habe sich nicht wesentlich von der eines anderen „verbummelten Studenten" unterschieden, wobei allerdings noch die durch das häufige körperliche Kranksein und die affektive Beanspruchung durch die Judenfrage gegebenen besonderen Umstände in Ansatz zu bringen seien.

Verf. kommt zu dem zusammenfassenden Urteil: „Irgendwelche psychopathologische Mechanismen, die sich der willensmäßigen Beherrschung entziehen, haben sich bei kritischer Betrachtung der zur Beurteilung stehenden Tatbestände nicht auffinden lassen". Er betont nachdrücklich, daß auch ein Grenzfall nicht vorliege und daß die Tat „als Ausfluß einer Willensrichtung aufzufassen sei, die ganz und gar vom Normalpsychologischen her zu begreifen und zu beurteilen ist". Während der gerichtliche Sachverständige zu dem Schlußurteil kam, daß „der seelische Mechanismus dieser Vorgeschichte am Mord an *Gustloff* im Verein mit der konstitutionell geschwächten Grundlage des Nervensystems Frankfurters nach ärztlicher Rechnung im Sinne einer gewissen Einschränkung der Verantwortlichkeit in Rechnung zu setzen" sei, ist nach dem Urteil des Verf. eine Herabsetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten auszuschließen.

5. Persch, R.: Epileptoide Persönlichkeiten und Pyromanie. Monatsschrift f. Psychiatr. u. Neurol. Bd. 95 S. 173, 1937).

Ausgehend von 2 eigenen Beobachtungen (1. 16jähriger Brandstifter, den Verf. als epileptoide Persönlichkeit mit Beimengung anderer psychopathischer Züge kennzeichnet. 2. 30jährige Gravida, die ohne ersichtlichen Grund triebhaft Feuer legt und ebenfalls „epileptoide" Züge neben „haltlos reaktiven Symptomen" aufweist. In beiden Fällen besteht erbliche Belastung mit epileptoiden Zügen in Verbindung mit anderen psychopathischen Eigenschaften) beschäftigt sich Verf. mit den epileptoiden Pyromanen, die er von den anderen Brandstiftertypen abzugrenzen sucht. Neben der triebhaften Neigung zum Brandlegen fanden sich häufig noch andere abnorme Triebregungen. Verf. stellt die konstitutionell-erbbiologische Betrachtungsweise in den Vordergrund. Er hebt das pyromanische Syndrom als Sonderform des „Formenkreises der anfallsartigen Erkrankungen" heraus, während er andere abnorme Züge nur als Randsymptome aus anderen Psychopathiekreisen ansieht.

Bei der eingehenden Besprechung der Literatur werden eine Reihe von Fällen in nicht immer ganz überzeugender Weise als „epileptoide Triebstörungen im Sinne des pyromanischen Syndroms" gedeutet. Verf. nimmt an, daß das pyromanische Syndrom mit anderen Triebstörungen auf Funktionsanomalien des Hirnstamms zurückzuführen ist.

Für die forensische Beurteilung erwägt Verf. in einzelnen Fällen schwerer triebhafter Verstimmung die Zubilligung des § 51 Abs. 1; im allgemeinen komme dagegen wohl nur der Abs. 2 in Frage. Wegen der großen Gefahr für die Allgemeinheit sei in den meisten Fällen die Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalten und bei Jugendlichen Fürsorgeerziehung angezeigt.

6. Anders, H. E.: Pathologisch-anatomische Befunde über Spätfolgen von Kriegsschußverletzungen des Schädels und des Gehirns. Verhandl. d. Gesellsch. Deutsch. Neurol. u. Psychiater. 2. Jahresversamml. geh. in Frankfurt a. M. vom 22.—29. 8. 1936. Sonderdruck der Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatr. Bd. 158 S. 273, 1937.

Eingehende Schilderung der pathologisch-anatomischen Befunde in sechs Fällen, die eine Folge von nahezu 20 Jahre vorher erlittenen Schußverletzungen des Schädels und des Gehirns darstellten. Bemerkenswert ist die häufig mangelhafte Übereinstimmung zwischen klinischem Symptomenbild und zugrunde liegendem pathologisch-anatomischem Befund, die zur Verkennung des organischen Krankheitsprozesses und zu falscher gutachtlicher Beurteilung führte. Verf. sagt deshalb mit Recht, daß bei jeder organischen Hirnverletzung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit dem Auftreten von Spätfolgen gerechnet werden müßte und daß Veränderungen auf psychischem Gebiete, zunächst auch ohne objektive neurologische Symptome, den Verdacht auf einen organischen Hirnbefund nahelegen müßten. Er kann an seinem Material aufweisen, daß der Kreis der differentialdiagnostischen Möglichkeiten nach derartigen Verletzungen nicht weit genug zu ziehen ist, ehe das Vorliegen von organischen Spätfolgen ausgeschlossen werden kann.

7. Lange, J.: Dienstverweigerung aus religiösen Gründen. Münch. med. Wochenschr. 84. Jhrg. S. 13, 1937.

Dienstverweigerer aus religiösen Gründen hat es seit dem Ende des Krieges nicht mehr gegeben. Erst in jüngster Zeit hat diese Tatsache wieder an Bedeutung gewonnen. Oft genug liegt bei dem Dienstverweigerer eine Geisteskrankheit vor, meist eine Schizophrenie, manchmal auch ein zirkulärer Zustand. In anderen Fällen treffen so ausgesprochen psychopathische Züge und so schwere Erlebniswirkungen zusammen, daß auch hier die psychiatrische Beurteilung einfach ist, da infolge der grob abnormen Artung vorübergehend oder dauernd Dienst-

unbrauchbarkeit vorliegt, während der § 48 des Militärstrafgesetzbuches sich nur auf den Dienstfähigen bezieht.

Anders ist die Sachlage, wenn nicht die pathologische Veranlagung, sondern die religiöse Motivierung der Dienstverweigerung im Vordergrund steht. Meist handelt es sich hier um Angehörige aus dem Protestantismus erwachsener Sekten, die den günstigsten Boden für starre religiöse Haltungen geben. Unter ihnen gibt es wohl Dienstverweigerer aus echtem religiösem Glauben. Häufig aber verbergen sich andere, oft recht erbärmliche Motive unter diesem Deckmantel. Hier handelt es sich nicht um Geisteskrankheit, wenn auch oft genug wegen des ungewöhnlichen und starren Verhaltens der Verdacht auftaucht. Nur sind Vernunftgründe hier ebenso wenig wirksam wie bei wahnhaften Erkrankungen. Eine Sonderstellung nimmt die Gruppe der Jugendlichen ein, die über das gewöhnliche Alter hinaus in der Pubertät stecken geblieben ist. Bei ihnen wird man vielleicht bei geeigneter Führung eine Einordnung erreichen, während eine harte Bestrafung die Zukunft vernichten kann. Für die Behandlung der erwachsenen Dienstverweigerer aus religiösen Gründen wird man auf die Erfahrungen hinweisen können, die man auf anderen Gebieten, etwa bei den wahnhaften Einbildungen der Degenerierten in der Strafhaft, gemacht hat. Diese abnormen Reaktionen waren weit verbreitet, solange sie Vorteile brachten, verschwanden aber schlagartig, als sie zu keinerlei Vergünstigungen mehr führten. Man wird also auch die Dienstverweigerer aus religiösen Gründen, schon allein um des Beispiels willen, nicht anders zu behandeln haben als andere Dienstverweigerer auch.

8. **Wagner, W.,** und **Sollmann, H.:** „Ernste Bibelforscher". Deutsche Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Medizin, Bd. 28 S. 433, 1937.

Die Sekte der ernsten Bibelforscher ist wegen der grundsätzlich staatsfeindlichen Einstellung seit 1933 in Deutschland verboten. Die Verff. hatten Gelegenheit, 2 Mitglieder dieser Sekte, die wegen ihrer religiösen Einstellung mit der Dienstpflicht in Konflikt gekommen waren, längere Zeit stationär zu beobachten, und haben daraufhin noch eine Reihe anderer Sektenmitglieder, die zumeist inhaftiert waren, einer Untersuchung unterzogen. Geisteskranke waren unter den 11 untersuchten Sektierern nicht. Dagegen fanden sich eine Reihe eigenartiger Persönlichkeiten, die von den Verff. in „Aktive" und „Stille" eingeteilt werden. Bei der Erforschung der Ursachen, die den einzelnen zum Sektierer haben werden lassen, erwiesen sich Charakter und Umwelt gleicherweise als wichtig. Für einige „Stille" waren die Kriegserlebnisse für die religiöse Wandlung maßgebend geworden. Bei den Jugendlichen spielte die Umwelt oft eine ausschlaggebende Rolle. Die strafrechtliche Verantwortung ist bei den Jugendlichen meist als vermindert anzusehen, zumal erst die weitere Entwicklung zeigen kann, ob es sich nur um eine vorübergehende pubertäre Trotzhaltung oder um bleibende psychopathische Züge handelt. Bei den „ausgereiften Aktivisten" war die Sucht nach Herausforderung ein gemeinsamer Wesenszug. Gerade bei ihnen waren viel weniger echte Religiosität als das Oppositionelle ihres Charakters, das ihnen von jeher eine Einordnung in die Gemeinschaft erschwert hatte, für ihre Einstellung bestimmend. Ihre unbelehrbare fanatische Haltung macht jedes Einlenken unmöglich. — Zum Schluß weisen die Verff. auf die anlagegemäßen Beziehungen der fanatischen Psychopathen zur Schizophrenie hin. Sie betonen, daß es sich bei vielen Sektierern ursprünglich um wertvolles Menschenmaterial handelt und daß u. a. alle von ihnen untersuchten Bibelforscher tüchtige Handwerker waren.

9. **Kolf, P.:** Akute Rauschzustände und ihre gerichtlich-psychiatrische Bedeutung. Öff. Gesundheitsdienst, 3. Jhrg., A. S. 696, 1937.

Die durch verschiedene Gifte hervorgerufenen akuten Rauchzustände werden in ihren wesentlichen Eigentümlichkeiten geschildert. Zahlenmäßig überwiegen

die im Alkoholrausch begangenen Delikte. Wichtig ist die Unterscheidung zwischen normalem und pathologischem Rausch, dem immer eine Intoleranz des betreffenden Individuums, die vorübergehend oder dauernd, in der Konstitution begründet oder erworben sein kann, zugrunde liegt. Auch Morphinisten haben nicht selten mit dem Gericht zu tun, weniger häufig gewinnen Rauschzustände durch Kokain oder verschiedene Inhalationsnarkotika forensische Bedeutung.

Wird der ärztliche Sachverständige bei einem Alkoholdelikt zugezogen, so wird er Unzurechnungsfähigkeit immer dann annehmen, wenn eine der Formen des pathologischen Rausches oder „einfache sinnlose Betrunkenheit" infolge sehr reichlichen Alkoholgenusses bestanden hat. Der gewöhnliche Rausch ist jedoch in der Regel als selbstverschuldeter Zustand anzusehen. Angesichts der großen Menge von Rauschdelikten wird der ärztliche Sachverständige im Interesse der allgemeinen Sicherheit bei der Annahme pathologischer Rauschzustände die äußerste Vorsicht walten lassen müssen, da es nicht angängig ist, bei einem gewöhnlich Berauschten für seine Delikte Strafmilderung oder Aufhebung wie bei einem Geisteskranken zu gewähren.

10. Langelüddeke, A.: Zur gesetzlichen Behandlung Rauschgiftsüchtiger. Verhandl. d. Gesellsch. Dtsch. Neurol. u. Psychiater. 2. Jahresversamml. geh. i. Frankfurt a. M. v. 22.—25. 8. 1936. Sonderdr. d. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatr. Bd. 158 S. 436, 1937.

Für die gesetzliche Regelung der Bekämpfung der Rauschgiftsucht vom Verbraucher her werden im wesentlichen die folgenden Vorschläge gemacht: Jeder Rauschgiftsüchtige und auch jeder Kranke, der aus ärztlicher Indikation Rauschgifte enthält, sind von dem behandelnden Arzt dem Kreisarzt zu melden. Dieser hat im Benehmen mit dem behandelnden Arzt zu entscheiden, ob die Indikation ausreicht. Nach Untersuchung durch den Kreisarzt wird bei den Rauschgiftsüchtigen die zwangsweise Entziehung in einer dazu bestimmten geschlossenen Anstalt, in leichtesten Fällen außerhalb der Anstalt angeordnet. Auch nach der Entlassung unterstehen Rauschgiftsüchtige der Beobachtung des Kreisarztes. Für die schwersten Fälle ist vorgesehen, daß Rauschgiftsüchtige, die nicht imstande sind, ihre Angelegenheiten zu besorgen oder sich oder ihre Familie der Gefahr des Notstandes aussetzen oder sich oder andere gefährden, auf Antrag der Angehörigen, der Staatsanwaltschaft, des Kreisarztes oder des Leiters der Entziehungsanstalt entmündigt werden können.

Der Vortr. hofft, durch diese für den betroffenen Süchtigen harten, für die Allgemeinheit aber wohltuenden Bestimmungen die heute noch bestehende Lücke im Gesetz auszufüllen.

11. Von der Heydt, A.: Die Bedeutung der psychiatrischen Begutachtung im Unterbringungsverfahren gemäß § 42 b GgG. Archiv f. Psychiatr. Bd. 107 S. 182, 1937).

Während das Gericht bei der Entscheidung über die Frage der Unterbringung gemeingefährlicher Zurechnungsunfähiger und vermindert Zurechnungsfähiger gemäß § 42 b die „äußere Tatseite" zu untersuchen hat, fällt dem psychiatrischen Sachverständigen die Beurteilung der „inneren Tatseite" zu. Er hat nach Feststellung des Geisteszustandes des Täters die Frage zu untersuchen, ob und in welchem Ausmaß die Tat Ausfluß einer geistigen Störung ist und ob auf Grund der letzteren weiter strafbare Handlungen zu befürchten sind.

Für die Unterbringung fallen solche Täter, die sich, etwa infolge eines Fieberdelirs, vorübergehend in einem krankhaft veränderten Geisteszustand befunden haben, von vornherein aus. Dagegen ist die Unterbringung stets bei den besonders gefährlichen paranoischen Rechtsbrechern angezeigt. Hierzu sind die Paranoiker mit gut erhaltener Persönlichkeit (bei denen das Gericht mitunter schwer von der Notwendigkeit der Unterbringung zu überzeugen ist),

die paranoiden Schizophrenen und bis zu einem gewissen Grade auch die Wahnkranken auf alkoholischer Grundlage zu rechnen. Während man die Gemeingefährlichkeit bei den Wahnkranken allein auf den krankhaften Geisteszustand zurückführen kann, ist bei der großen Zahl der vermindert zurechnungsfähigen Schwachsinnigen, sofern es sich nicht um Triebverbrechen bei höheren Graden von Schwachsinn handelt, in der Regel auch das Hinzukommen tatfördernder oder -bestimmender exogener Momente von Bedeutung. Auch wenn die äußere Tatseite für Gemeingefährlichkeit spricht, ist nicht erwiesen, daß diese Annahme durch die Erforschung der inneren Tatseite gestützt wird. Liegt das Schwergewicht auf der exogenen Seite, so hat die medizinische Beurteilung festzustellen, ob und inwieweit die Wiederkehr ähnlicher kriminogener Gesamtlagen wahrscheinlich ist, und darnach die Gemeingefährlichkeit zu beurteilen. In manchen Fällen, z. B. bei straffällig gewordenen Senil-Dementen wird man die Gefahr für die Allgemeinheit auch durch andere Maßnahmen als durch die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt, etwa durch geeignete Beaufsichtigung durch die Familie, als beseitigt ansehen dürfen.

12. Többen: Kriminalbiologie und Bewahrungsproblem. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. Bd. 28 S. 52, 1937. Verhandl. d. dtsch. Gesellsch. f. gerichtl. u. soziale Med. auf der 25. Tagung in Dresden vom 17. bis 19. 9. 1936.

Der Vortr. führt seine schon in einem früheren Vortrage angedeuteten Vorschläge für ein Bewahrungsgesetz, durch das die noch nicht kriminellen, aber hart an der Grenze stehenden Personen erfaßt werden sollen, näher aus. Das zu schaffende Gesetz soll für die folgenden Personen, soweit sie noch nicht unter die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (Reichsfürsorgepflichtordnung, Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher usw.) fallen, Geltung haben:

1. Gemeinschaftsschädigende Psychopathen und Leichtschwachsinnige, unter diesen besonders die große Zahl der bewahrungsbedürftigen Prostituierten. 2. Arbeitsscheue Personen. 3. Fürsorgezöglinge, die sich als unerziehbar erweisen, und bewahrungsbedürftige Minderjährige-zwischen 19 und 21 Jahren, die von der Fürsorgeerziehung nicht mehr erfaßt werden. 4. Nichtkriminelle Rauschgiftsüchtige, für die eine Entmündigung auf Grund des § 6 BGB. nicht möglich ist. 5. Solche sterilisierte Persönlichkeiten, die die Gesellschaft durch sittenloses Verhalten schädigen und zur Verbreitung von Geschlechtskrankheiten beitragen.

Das präkriminelle Leben der Verwahrlosten soll mehr als bisher erforscht und prophylaktisch für die Verbrechensbekämpfung, vor allem für den Kampf gegen das Gewohnheitsverbrechertum ausgewertet werden.

13. Bericht über die Generalversamml. d. Gesellsch. ungarischer Psychiater und den 14. Ungarischen psychiatrischen Landeskongreß in Budapest vom 30. Mai bis 2. Juni 1937. Psychiatr.-neurol. Wochenschr. 39. Jhrg. S. 419, 428 u. 443, 1937.

Auf den Tagungen des Landeskongresses hieß ein Referatthema: „Die Forschung der kriminalbiologischen Persönlichkeit und die Rechtspflege." Vom juristischen Standpunkt referierte Kronanwalt Dr. *Finkey*, vom ärztlichen Standpunkt Dr. *Bakody*. Der kurze Bericht über das ärztliche Referat muß im einzelnen nachgelesen werden. Außerdem referierten zu diesem Thema Dr. *Szecsödy* und Dr. *Szondi*.

14. Stumpfl, F.: Psychopathenforschung und Kriminalbiologie. Erbbiologische Ergebnisse 1933—1937. Fortschritte der Neurol. u. Psychiatr. 9. Jhrg. S. 167, 1937.

Übersichtsreferat über die einschlägigen erbbiologischen Arbeiten über Wesen und Entstehungsbedingungen der Psychopathie aus den Jahren 1933

bis 1937, deren Ergebnisse fast ausschließlich auf kriminalbiologischem Gebiete liegen. Ein eingehendes Verzeichnis der Literatur auf dem Gebiete der Zwillings- und Familienforschung ist beigefügt.

15. Lang, Th.: Weiterer Beitrag zur Frage nach der genetischen Bedingtheit der Homosexualität. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatr. Bd. 157 S. 557, 1937.

Verf. hat seine Untersuchungen über die genetische Bedingtheit der Homosexualität (Ref. s. diese Zeitschr. 28. Jhrg. S. 343, 1937) weiter fortgeführt und überblickt nun ein Material von 651 männlichen Homosexuellen und 2241 Vollgeschwistern aus abgeschlossenen Geschwisterreihen. Er war von der theoretischen Vorstellung ausgegangen, daß sich unter den Geschwistern eine Verschiebung des Geschlechtsverhältnisses zugunsten der Männer finden müßte, wenn ein Teil der Homosexuellen Umwandlungsmännchen, d. h. genetisch Weibchen wären. Auch bei der Auszählung des vergrößerten Materials hat sich eine solche Verschiebung ergeben. Eine weitere Bearbeitung des Materials, die auch anderen Fragestellungen dienen soll, ist vorgesehen.

16. Ungern-Sternberg: Der Selbstmord als sozialbiologische Erscheinung. Öffentl. Gesundheitsdienst 3. Jhrg. B. S. 530, 1937.

Der Selbstmord gewinnt in den meisten Ländern Westeuropas von Jahr zu Jahr an Bedeutung. Nach der internationalen Übersicht der Todesursachen-Statistik für 1933 steht der Tod infolge Selbstmord in Deutschland der Häufigkeit nach an 13. Stelle unter den aufgezählten Todesursachen. Auch wenn man die verschiedenen Fehlerquellen berücksichtigt, so ergibt sich trotzdem in allen westeuropäischen Ländern außer Norwegen in den letzten 100 Jahren eine Zunahme der Selbstmordhäufigkeit, über deren Ursache Verf. seine Meinung folgendermaßen zusammenfaßt:

> „Die Steigerung der Selbstmordhäufigkeit während der letzten hundert Jahre ist in Westeuropa darauf zurückzuführen, daß innerhalb unseres Kulturkreises die religiösen und traditionellen Bindungen unter dem Einfluß der Aufklärungsphilosophie eine sehr starke Lockerung erfahren haben und zugleich die nunmehr ‚ungeborgenen' Menschen vom Streben nach sozialem Aufstieg und materieller Bereicherung in einem Grade erfaßt worden waren, wie nie zuvor — als sekundäres Moment kommt hinzu die steigende Besetzung der hohen Altersklassen infolge der Zunahme der durchschnittlichen Lebensdauer."

Der Ansicht, daß Selbstmörder vorwiegend Geisteskranke seien, daß überhaupt Krankheit eine wichtige Ursache bzw. ein vorherrschendes Motiv sei, widerspricht die ungarische Statistik mit 70,5% bzw. 69,8% Selbstmorden und Selbstmordversuchen aus gutem Gesundheitszustand heraus in den Jahren 1934 und 1935. Nach der ungarischen Statistik werden als Selbstmordmotive in der Hauptsache angegeben: Armut, Arbeitslosigkeit und anderweitiges wirtschaftliches Mißgeschick (25%), 2. Familienzwistigkeiten und andere familiäre Schicksalsschläge (18—19%), 3. Liebeskummer (14—15%).

Eine bisher noch nicht geklärte Erscheinung ist die ansteigende Selbstmordhäufigkeit während der Sommermonate, die in allen Ländern, die eine Selbstmordstatistik nach Monaten führen, beobachtet worden ist.

Zur praktischen Bekämpfung des Selbstmordes schlägt Verf. wenigstens in den Großstädten unbürokratisch arbeitende Beratungs- und Betreuungsstellen vor.

Verantwortlich für die Schriftwaltung: Prof. Dr. R. Sieverts, Hamburg-Gr. Flottbek. Für die Anzeigen: Th. Söllner, München-Obermenzing. — Verlag von J. F. Lehmann in München 15. — Beauftragte Anzeigenverwaltung: Waibel & Co. Anzeigen-Gesellschaft, München NW. 23, Leopoldstr. 4. — Zur Zeit gültige Preisliste: Nr. 1. — Druck von Dr. F. P. Datterer & Cie. in Freising. — — — Printed in Germany.